



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1963

Montag, den 21. Oktober 1963

Nr. 42

**Inhalt:**

<b>Der Hessische Minister des Innern</b>	
Schwerpunktprogramm für die Verkehrserziehung und die Verkehrsüberwachung der Polizei im Monat November 1963	1193
Bestimmung der zuständigen Meldebehörde für die Gemeinschaftsunterkünfte des Bundesgrenzschutzes in Bad Hersfeld und Petersberg	1194
Irakisches Sichtvermerksrecht	1194
Namensführung von Ehefrauen ausländischer Staatsangehöriger	1194
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Frohnhausen, Landkreis Biedenkopf	1194
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Rodenbach, Dillkreis	1195
Änderung der Grenzen zwischen der Gemeinde Wehrda, Kreis Marburg/Lahn, und der Stadt Marburg	1195
<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b>	
Vertretung der Bundesrepublik in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche gemäß Artikel VIII Abs. (5) NTS und bei der Geltendmachung von Forderungen für die Entsendestaaten	1195
Verwendung von Kunststoffmarken bei der Abmarkung von Grenzpunkten	1196
Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) — Sechster Änderungsstarifvertrag vom 14. März 1963; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft	1196
<b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr</b>	
Aufstufung von Landesstraßen zu Bundesstraßen im Lande Hessen	1196
Aufstufung von Gemeindestraßen zu Kreisstraßen im Lande Hessen	1197
<b>Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen</b>	
Druckgasverordnung; hier: Ergänzung der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung (Ziffern 23 und 31)	1198
Auslegung der Wählerverzeichnisse für die Wahl zur 3. Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen	1198

**Seite:**

Zulassung zum mündlichen Verhandeln vor den hessischen Sozialgerichten	1198
Druckgasverordnung; hier: Kennzeichnung von Fahrzeugbehältern zur wahlweisen Verwendung für mehrere verflüssigte Gase nach § 4 Abs. 2 der Druckgasverordnung	1198
<b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten</b>	
Flurbereinigung Hasselbach, Kreis Limburg	1198
Flurbereinigung Bommersheim, Kreis Obertaunus	1199
Flurbereinigung Niederselters, Kreis Limburg	1199
Flurbereinigung Strothe, Kreis Waldeck	1200
Verwaltungsänderungen der hessischen Forstverwaltung; hier: Auflösung der Revierförsterei Liebfrauenheide, Hess. Forstamt Seligenstadt	1201
Flurbereinigung Betzigerode, Kreis Fritzlar-Homberg	1201
Flurbereinigung Wenzigerode, Kreis Fritzlar-Homberg	1201
<b>Personalnachrichten</b>	
C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1202
E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz	1202
G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr	1202
H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	1203
<b>Regierungspräsidenten</b>	
<b>DARMSTADT</b>	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	1203
<b>WIESBADEN</b>	
Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 33 in der Gemarkung Breidenbach, Landkreis Biedenkopf	1204
Einrichtung des Wohnplatzes „Villa Lilly“ in Lindschied, Untertaunuskreis	1204
<b>Buchbesprechungen</b>	1204
<b>Öffentlicher Anzeiger</b>	1206

1054

### Der Hessische Minister des Innern

**Schwerpunktprogramm für die Verkehrserziehung und die Verkehrsüberwachung der Polizei im Monat November 1963**

Das Schwerpunktprogramm für die Verkehrserziehung und Verkehrsüberwachung der Polizei befaßt sich im Monat November mit dem Verhalten bei

**Nebel, Laub, Regen und Eisglätte.**

Die Witterungsverhältnisse des Herbstes und die damit verbundenen Gefahren stellen besondere Anforderungen an Fahrzeuge und Fahrzeugführer.

Die Beleuchtungseinrichtungen müssen nicht nur bei gutem Wetter in Ordnung sein, sondern erst recht bei Nässe und Nebel. Ein Kurzschluß in der elektrischen Anlage mit Brandfolge oder Beleuchtungsausfall ist nicht nur unangenehm, sondern auch gefährlich. Ersatzsicherungen und Ersatz-Glühlampen sollten mitgeführt werden. Man darf auch nicht vergessen, die Beleuchtungseinrichtungen öfter einmal von dem anhaftenden Schmutz zu befreien.

Auch eine Bereifung, die gerade noch die gesetzlich vorgeschriebene Profilrillentiefe von mindestens 1 mm aufweist, kann unter Umständen im Herbst und im Winterbetrieb nicht mehr bei allen Straßenverhältnissen voll genügen. Wer

ohnedies bald neue Reifen braucht, sollte sie sich daher jetzt anschaffen.

Und wer weiß, wie schnell bei schlechtem Wetter Scheiben verschmutzen, wird für neue Wischerblätter und vielleicht sogar für eine frostsichere Scheibenwaschanlage sorgen. Niemals vergesse man auch, vor Antritt der Fahrt das Rückfenster und die Außenspiegel zu reinigen.

Ein unwillkommener Gegner des Autofahrers ist der Nebel. Stundenlanges Nebelfahren strengt an: Daher öfter eine Pause einlegen, wenn man nicht überhaupt zu Hause bleiben kann. Auch am Tage fahre man bei Nebel grundsätzlich mit Abblendlicht. Nur bei paarweise angebrachten Nebelscheinwerfern mit dem Höchstabstand von 40 cm von der breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses dürfen diese auch mit Begrenzungsleuchten benutzt werden. Also niemals allein mit dem Standlicht fahren! Es kommt nicht so sehr darauf an, wie weit der Fahrer selbst sieht, als vielmehr darauf, daß er von anderen rechtzeitig gesehen wird. Von besonderer Bedeutung ist die Angleichung der Fahrgeschwindigkeit an die Sicht. Man darf niemals blindlings in den Nebel hineinfahren, sich auch nicht einfach an den Vordermann hängen, denn dessen Weg kann ins Verderben führen!

Laub und Nässe machen die Fahrbahn schmierig und rutschig. Die vom Sommer her gewohnten Geschwindigkeiten können daher nicht mehr weitergefahren werden. Auch auf Lehm von Ackerfahrzeugen soll man sorgsam achten.

Kann man sich auf Nebel und Nässe noch einstellen, so ist Eisglätte ebenso tückisch wie gefährlich. Glatteis bildet sich oft nur streckenweise auf sonst eisfreien Straßen. Brücken, Unterführungen, Straßen in Einschnitten oder Mulden, Wald- und Flußtalstrecken vereisen schneller als andere Straßenteile. Sie tauen auch langsamer auf. Der gute Kraftfahrer kennt diese Gefahrenstellen und richtet sich darauf ein. Vorsichtiges Fahren mit niedriger Geschwindigkeit, gutes Fahrgefühl und behutsame Reaktionen sind hier angebracht.

Die Polizei wird im Rahmen dieses Schwerpunktprogramms vor allem den technischen Zustand, die Benutzung der Beleuchtungseinrichtungen und das Fahrverhalten bei Nebel überprüfen.

Wiesbaden, 1. 10. 1963

**Der Hessische Minister des Innern**  
III k 2 — 66 k 28.11  
*StAnz. 42/1963, S. 1193*

**1055**

**Bestimmung der zuständigen Meldebehörde für die Gemeinschaftsunterkünfte des Bundesgrenzschutzes in Bad Hersfeld und Petersberg.**

Auf Grund des § 8 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Meldegesetzes vom 22. 9. 1960 (GVBl. S. 201) bestimme ich als örtlich zuständige Meldebehörde für die Gemeinschaftsunterkünfte des Bundesgrenzschutzes in Bad Hersfeld und Petersberg die Meldebehörde in Petersberg.

Wiesbaden, 1. 10. 1963

**Der Hessische Minister des Innern**  
III b — 23 a 02  
**Im Auftrag:**  
gez. Keil

*StAnz. 42/1963, S. 1194*

**1056**

**Irakisches Sichtvermerksrecht**

Nach den irakischen Vorschriften über die Erteilung von Ausreisesehtvermerken für Ausländer bedürften Reisende bisher eines Ausreisesehtvermerks, wenn sie sich länger als drei Tage im Irak aufgehalten hatten. Die dieser Regelung zugrunde liegenden Vorschriften sind nach einem Bericht der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Bagdad jedoch kürzlich geändert worden. Dabei wurde die Zahl der Tage, innerhalb derer eine Ausreise aus dem Irak ohne Sichtvermerk möglich ist, von drei auf fünfzehn erhöht. Ein Ausreisesehtvermerk ist somit nur noch dann erforderlich, wenn sich der Aufenthalt im Irak auf einen längeren Zeitraum als fünfzehn Tage erstreckt.

Wiesbaden, 4. 10. 1963

**Der Hessische Minister des Innern**  
III b — 23 c 02  
*StAnz. 42/1963, S. 1194*

**1057**

An die Paß- und die Ausländerpolizeibehörden, die Herren Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden

**Namensführung von Ehefrauen ausländischer Staatsangehöriger**

Bezug: Erlaß vom 17. Juli 1963 — III b — 23 c 02/10 — II e 2 — 25 h 04/25 — 14/63 — 7 — (StAnz. S. 900).

1. Nachdem von verschiedenen Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland weitere Feststellungen im Sinne des Bezugserrlasses getroffen worden sind, bitte ich, den Katalog der dort aufgeführten Staaten wie folgt zu ergänzen:

**Ägypten:**

Die Frau behält ihren Mädchennamen. In der behördlichen Praxis wird ihm der Zusatz „Ehefrau des ...“ angefügt.

**China (Republik):**

Es gibt zwei Arten von Ehen: die einfache Ehe und die Adoptivhe.

Bei der einfachen Ehe wird der Name des Mannes dem der Frau vorangestellt.

Bei der Adoptivhe erhält der Ehemann den Namen der Frau.

**China (Volksrepublik):**

Die Ehegatten können bestimmen, ob sie den Namen des Mannes, den Mädchennamen der Frau oder den Namen der Frau aus einer früheren Ehe führen wollen.

**China (Hongkong):**

Wird die Ehe nach britischem Recht geschlossen, so richtet sich auch die Namensführung der Frau nach britischem Recht; bei der Eheschließung nach chinesischem Ritus bestimmt sich die Namensführung nach dem Recht der Republik China.

**Honduras:**

Es gibt keine gesetzlichen Vorschriften über die Namensführung der Frau; sie fügt im allgemeinen ihrem Namen unter Voransetzung des Wortes „de“ den des Mannes an.

**Jamaika:**

Es wird nach britischem Recht verfahren.

**Philippinen:**

Die Frau hat die Wahl, ob sie

- ihren Vor- und Familiennamen unter Hinzufügung des Namens des Mannes oder
- ihren Vornamen und den Familiennamen des Mannes oder
- den Vor- und Familiennamen des Mannes, allerdings unter Hinzufügung eines Wortes, das ihre Eigenschaft als Ehefrau erkennen läßt, z. B. „Mrs.“, führen will.

**Syrien:**

Es gibt keine gesetzlichen Vorschriften über die Namensführung der Frau. Die Eheschließung hat daher keine Namensänderung der Frau zur Folge.

**Tanganjika:**

Gesetzliche Vorschriften über die Namensführung der Frau gibt es nicht; gewohnheitsrechtlich führt sie den Namen des Mannes.

2. Ich bitte, den Bezugserrlaß wie folgt zu berichtigen:

**Argentinien:**

Satz 2 muß lauten:

„Die Rechtsprechung erkennt jedoch als Gewohnheitsrecht an, daß die Frau ihrem Geburtsnamen unter Voransetzung des Wortes „de“ den Namen ihres Mannes anfügt.“

**Italien:**

Die Anmerkung ist unvollständig, sie muß lauten:

„Nach italienischem Recht nimmt die Frau zwar den Namen des Mannes an, sie verliert aber damit nach ständiger Rechtsprechung nicht ihren Mädchennamen. In der Behördenpraxis wird die Frau mit einem Doppelnamen bezeichnet, wobei der Mädchennamen vorangestellt und der Name des Mannes mit dem Wort „in“ oder „di“ angefügt wird. Die Verbindung mit „in“ ist in Norditalien, diejenige mit „di“ in Süditalien gebräuchlich.“

**Peru:**

Die Anmerkung muß richtig lauten:

„Die Frau fügt ihrem Namen den des Mannes unter Voransetzung des Wortes „de“ hinzu.“

Wiesbaden, 4. 10. 1963

**Der Hessische Minister des Innern**  
III b — 23 c 02/10  
II e 2 — 25 h 04/25 — 14 63 — 7  
*StAnz. 42/1963, S. 1194*

**1058**

**Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Frohnhausen, Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden**

Der Gemeinde Frohnhausen im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

**Wappenbeschreibung:** „In Grün ein als achtstrahliger Stern gelegtes goldenes Ährenbündel.“

Wiesbaden, 3. 10. 1963

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV b 2 — 3 k 06 — 20/63  
*StAnz. 42/1963, S. 1194*

**1059**

**Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Rodenbach, Dillkreis, Regierungsbezirk Wiesbaden**

Der Gemeinde Rodenbach im Dillkreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung: „In Grün ein silberner, mit drei roten Hacken belegter Wellenbalken.“  
Wiesbaden, 3. 10. 1963

Der Hessische Minister des Innern  
IV b 2 — 3 k 06 — 20/63  
StAnz. 42/1963, S. 1195

**1060**

**Änderung der Grenzen zwischen der Gemeinde Wehrda, Kreis Marburg (Lahn), und der Stadt Marburg (Lahn), Regierungsbezirk Kassel**

Die Hessische Landesregierung hat am 30. August 1963 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. August 1963 folgende Flurstücke aus

dem Gemeindegebiet Wehrda ausgemeindet und in den Stadtkreis Marburg eingemeindet:

Flur 2, Flurstücke		Flur 2, Flurstücke	
468/2	= 0,3577 ha	468/12	= 0,0114 ha
468/3	= 0,5974 ha	468/13	= 0,0426 ha
	= 0,0989 ha	468/14	= 0,2951 ha
468/4	= 0,4339 ha	468/15	= 0,4673 ha
	= 0,0661 ha	468/16	= 1,4522 ha
468/5	= 0,6465 ha	468/17	= 1,4105 ha
	= 0,0818 ha	472/2	= 0,1232 ha
468/6	= 0,4708 ha	472/3	= 0,5971 ha
468/7	= 0,5005 ha		= 0,1165 ha
468/8	= 0,1438 ha	472/4	= 0,3704 ha
468/9	= 0,0629 ha	472/5	= 0,0188 ha
468/10	= 0,0766 ha	472/6	= 0,0106 ha
468/11	= 0,0401 ha	insgesamt	= 8,4927 ha.

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.“

Wiesbaden, 3. 10. 1963

Der Hessische Minister des Innern

IV b 2 3 k 08 — 38/63

StAnz. 42/1963, S. 1195

**1061**

**Der Hessische Minister der Finanzen**

An die  
Oberfinanzdirektion Frankfurt a. M.  
— Landesvermögens- und Verwaltungsabteilung —  
Frankfurt a. M.

**Vertretung der Bundesrepublik in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche gemäß Artikel VIII Abs. (5) NTS und bei der Geltendmachung von Forderungen für die Entsendestaaten**

Bezug: 1. Erlaß vom 25. 8. 1955 — IV/7—3308—4062/55 — (StAnz. S. 960)

2. Erlaß vom 2. 11. 1962 — IV/7—3412—1a—/3648—1 — (StAnz. S. 1571)

3. Ermächtigungsschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 2. 9. 1963 — VI B/1-BL 1018/0 4250 — 525/63 —

Der Bundesminister der Finanzen hat mir mit Rundschreiben vom 2. September 1963 — VI B/1-BL 1018/0 4250 — 525/63 — seine Vertretung

- a) in Rechtsstreitigkeiten, in denen Ansprüche gemäß Artikel VIII Abs. (5) des NATO-Truppenstatus (NTS) auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961 (AG) — Bundesgesetzblatt 1961 Teil II S. 1183 ff. — geltend gemacht werden,
- b) in Rechtsstreitigkeiten wegen Ersatzleistungen für Manöverschäden, die von im Bundesgebiet stationierten Streitkräften eines Entsendestaates verursacht worden sind (§ 82 Abs. 1 Satz 2 Bundesleistungsgesetz (BLG) in der Fassung des Artikels 15 Abs. 4 AG, Artikel 14 Nr. 4 Satz 1 AG, §§ 81 Abs. 2, 60 Abs. 1 Satz 3 BLG),
- c) in Rechtsstreitigkeiten, die im Zusammenhang damit stehen, daß die Bundesrepublik Forderungen der entsendestaaten auf Grund der mit ihnen geschlossenen Verwaltungsabkommen geltend macht,

allgemein übertragen mit der Befugnis, die Vertretung allgemein oder im Einzelfall auf die mir nachgeordneten Behörden weiter zu übertragen.

Hiervon ausgenommen sind Rechtsstreitigkeiten, in denen das Land Hessen als Partei beteiligt oder sonst am Ausgang des Rechtsstreits interessiert ist.

Auf Grund dieser Ermächtigung erteile ich der Oberfinanzdirektion Frankfurt a. M. — Landesvermögens- und Verwaltungsabteilung — Frankfurt a. M., Adickesallee 32, allgemeine Untervollmacht zur Vertretung in den vorstehend unter a) bis c) näher bezeichneten Rechtsstreitigkeiten. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt a. M. ist befugt, weitere Untervollmachten den Vorstehern der Ämter für Verteidigungslasten oder deren ständigen Vertretern zu erteilen.

Das Ermächtigungsschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 2. September 1963 ist nachstehend abgedruckt.

Über die Durchführung der Rechtsstreitigkeiten folgt ein besonderer Erlaß.

Wiesbaden, 30. 9. 1963

Der Hessische Minister der Finanzen

IV/7 — 3630b — 3

StAnz. 42/1963, S. 1195

\*

Der Bundesminister der Finanzen

Bonn, den 2. September 1963

VI B/1 — BL 1018 — 525/63  
0 4250

An

1. die Herren Finanzminister und Finanzsenatoren der Länder — ausschl. Saarland und Berlin —
2. den Herrn Minister des Innern des Saarlandes — Referat B/6 — 66 Saarbrücken
3. die Oberfinanzdirektionen  
Nachrichtlich:  
1. dem Bundesrechnungshof Frankfurt am Main  
2. dem Herrn Senator für Finanzen — Abteilung V — Berlin  
3. der Sondervermögens- und Bauverwaltung beim Landesfinanzamt Berlin Berlin

Betr.: Verteidigungslasten, Truppenschäden;

hier: Prozeßführungsbefugnis bei Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche nach Artikel VIII Abs. (5) NTS und bei der Geltendmachung von Forderungen für die Entsendestaaten

1. Rechtsstreitigkeiten, in denen Ansprüche gemäß Artikel VIII Abs. (5) des NATO-Truppenstatuts (NTS) auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961 (AG) gel-

tend gemacht werden, führt die Bundesrepublik im eigenen Namen für den Entsendestaat, gegen den sich der Anspruch richtet (Artikel 12 Abs. 2 AG). Das gleiche gilt für Rechtsstreitigkeiten wegen Ersatzleistungen für Manöverschäden, die von im Bundesgebiet stationierten Streitkräften eines Entsendestaats verursacht worden sind (§ 82 Abs. 1 Satz 2 BLG in der Fassung des Artikel 15 Abs. 4 AG, Artikel 14 Nr. 4 Satz 1 AG, §§ 81 Abs. 2, 60 Abs. 1 Satz 3 BLG). Ebenso werden Rechtsstreitigkeiten, die im Zusammenhang damit stehen, daß die Bundesrepublik Forderungen der Entsendestaaten auf Grund der mit ihnen gemäß Artikel 41 Abs. (9) (b) ZA geschlossenen Verwaltungsabkommen geltend macht, im Namen der Bundesrepublik geführt.

In diesen Rechtsstreitigkeiten wird die Bundesrepublik durch mich vertreten.

2. Hierdurch übertrage ich den Finanzministern (Finanzsenatoren) der Länder und dem Minister des Innern des Saarlandes — vorbehaltlich der nachfolgenden Einschränkung — allgemein meine Vertretung in diesen Rechtsstreitigkeiten mit der Befugnis, die Vertretung allgemein oder im Einzelfall auf die ihnen nachgeordneten Behörden weiter zu übertragen.

Die Vertretungsbefugnis ist dahin eingeschränkt, daß sie sich nicht auf Rechtsstreitigkeiten erstreckt, in denen das Land, dessen Finanzminister — Finanzsenator (Innenminister) — nach dem vorhergehenden Absatz zu meiner Vertretung befugt wäre, als Partei beteiligt oder sonst am Ausgang des Rechtsstreits interessiert ist (vgl. z. B. die Fälle der §§ 64, 66, 72, 265, 325 ZPO). Für diese Fälle übertrage ich meine Vertretung allgemein den Oberfinanzpräsidenten in ihrer Eigenschaft als Vertreter des Finanzinteresses.

In Vertretung

Grund

**1062**

**Verwendung von Kunststoffmarken bei der Abmarkung von Grenzpunkten**

Auf Grund des § 7 Abs. 4 des Abmarkungsgesetzes vom 3. 7. 1956 (GVBl. S. 124) lasse ich neben den bisher vorgeschriebenen Grenzmarken (vgl. meine Runderlasse vom 3. 8. 1956 — StAnz. S. 815 — und vom 23. 2. 1960 — StAnz. S. 364) auch unverwesliche Kunststoffmarken zu.

Wiesbaden, 30. 9. 1963

Der Hessische Minister der Finanzen

K 4360 A — 13 — VI.3

StAnz. 42/1963, S. 1196

**1063**

**Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) — Sechster Änderungsstarifvertrag vom 14. März 1963;**

hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft

Bezug: Mein Erlaß vom 30. April 1963 — P 2200 A — 192 — I 4 a — (StAnz. S. 570)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 22. August 1963 mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft einen Anschlußtarifvertrag zum Sechsten Änderungsstarifvertrag zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 14. März 1963 abgeschlossen.

Ich bitte um Kenntnisnahme. Von einer Veröffentlichung des Anschlußtarifvertrages und einer nochmaligen Veröffentlichung des Sechsten Änderungsstarifvertrages vom 14. März 1963 sehe ich ab.

Wiesbaden, 2. 10. 1963

Der Hessische Minister der Finanzen

P 2048 A — 30 — I 41

StAnz. 42/1963, S. 1196

**1064**

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**

**Aufstufung von Landesstraßen zu Bundesstraßen im Lande Hessen**

Nachstehende Landesstraßen erhalten mit Wirkung vom 1. 1. 1963 die Eigenschaft von Bundesstraßen (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6. 8. 1961 — BGBl. I S. 1741 —).

1. Der Straßenzug Offenbach am Main—Tannenmühle wird Bundesstraße 448 und besteht aus den Teilstrecken der Landesstraße 2310 von km 1,067 (= km 27,911 der B 46) bis km 5,280 (= km 5,340) = 4213 m; von km 5,340 bis km 11,695 (= Einmündung in die B 45) = 6355 m; von km 0,000 bis km 0,050 = 50 m, insgesamt = 10 618 m.

2. Der Straßenzug Nieder-Ramstadt—Darmstadt wird Bundesstraße 449 und besteht aus der Teilstrecke der Landesstraße 3099 von km 0,255 (= km 0,252 der B 26) bis km 0,880 (= km 0,830) = 625 m; von km 0,830 bis km 7,040 (= Einmündung in die B 426) = 6210 m, insgesamt = 6835 m.

3. Der Straßenzug Wolfgang—Höchst wird Bundesstraße 43 und besteht aus der Landesstraße 3201 von km 0,135 (= km 25,658 der B 8) bis km 22,915 (= km 26,534 der B 40) = 22 780 Meter; einschließlich der bei den Einmündungen in die Bundesstraße 8 und in die Bundesstraße 40 vorhandenen Anschlußarme mit einer Gesamtlänge von = 276 m, insgesamt = 23 056 m.

4. Der Straßenzug Rüsselsheim—Mörfelden—Langen—Eppertshausen wird Bundesstraße 486 und besteht aus den Teilstrecken der Landesstraße 3095 von km 0,758 (= km 7,210 der B 43) bis km 12,529 (= km 10,189 der B 44) = 11 771 m;

von km 10,009 (= km 10,189 der B 44) bis km 17,932 (= km 13,215 der B 3) = 7923 m; einschließlich der Anschlußarme an die Bundesstraße 44 mit einer Gesamtlänge von = 95 m; von km 0,004 (= km 13,215 der B 3) bis km 12,906 (= km 12,909/0,000 der B 45) = 12 902 m, insgesamt = 32 691 m.

5. Der Straßenzug Ziegenhain—Niederaula wird Bundesstraße 454 und besteht aus der Teilstrecke der Landesstraße 3048 von km 40,354 (= km 20,839 der B 254) bis km 72,100 (= km 72,092) = 31 746 m; von km 72,092 (= km 72,100) bis km 75,151 (= km 75,154/0,000 der B 62) = 3059 m, insgesamt = 34 805 m.

Die vorgenannten Landesstraßen verlieren mit Ablauf des 31. 12. 1962 die Eigenschaft von Landesstraßen.

Die Straßenbaulast für die aufgestuften Landesstraßen geht in dem in § 5 Bundesfernstraßengesetz festgelegten Umfang auf den Bund über.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Örtlich zuständig ist das nachfolgend aufgeführte Gericht. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Örtlich zuständig ist: a) für Straßen oder Straßenteile im Regierungsbezirk Darmstadt das Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a; b) für Straßen oder Straßenteile in den Städten Frankfurt am Main und Hanau am Main sowie in den Landkreisen Gelnhausen, Hanau, Main-Taunus-Kreis, Obertaunuskreis und Schlüchtern das Verwaltungsgericht in Frankfurt am Main, Schumannstraße 2; c) für Straßen oder Straßenteile in dem Regierungsbezirk Kassel das Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1; d) für Straßen oder Straßenteile in dem Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme der Städte Frankfurt am Main, Hanau am Main sowie der Landkreise Gelnhausen, Hanau, Main-Taunus-Kreis, Obertaunuskreis und Schlüchtern das Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5.

Wiesbaden, 1. 10. 1963

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**  
V d 5 — Az.: 63 a 30

StAnz. 42/1963, S. 1196

**1065**

### **Aufstufung von Gemeindestraßen zu Kreisstraßen im Lande Hessen**

Nachstehende Gemeindestraßen haben die Verkehrsbedeutung von Kreisstraßen erlangt (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Sie verlieren mit Ablauf des 31. 12. 1963 die Eigenschaft von Gemeindestraßen und werden mit Wirkung vom 1. 1. 1964 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft und in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen. Die Baulast für die aufgestuften Gemeindestraßen geht zum gleichen Zeitpunkt auf die in § 41 HStrG für Kreisstraßen zuständigen Träger der Straßenbaulast über (§ 3 Abs. 2 und § 5 HStrG).

#### **A. Regierungsbezirk Darmstadt**

##### **1. Landkreis Bergstraße**

a) Die Gemeindestraße Einhausen—Schwanheim in der Gemarkung Einhausen, von km 0,003 (= km 3,383 der L 3111) bis km 3,345 (= km 5,657 der L 3345) = 3342 m, wird Kreisstraße 65;

b) die Gemeindestraße Knoden—Seidenbuch in den Gemarkungen Knoden und Seidenbuch von km 3,270 bis km 5,033 (= km 2,640 der K 55) = 1763 m, wird Bestandteil der Kreisstraße 55;

c) die Gemeindestraße Gadernheim—Raidelbach in den Gemarkungen Gadernheim u. Raidelbach von km 0,004 (= km 29,298 der B 47) bis km 0,954 = 950 m, wird Kreisstraße 210;

d) die Gemeindestraße Albersbach in Verlängerung der Kreisstraße 8 Rimbach—Albersbach in der Gemarkung Albersbach von km 2,200 bis km 2,345 = 145 m, wird Bestandteil der Kreisstraße 8.

##### **2. Landkreis Gießen**

Die Gemeindestraße Alten-Buseck—Trohe in den Gemarkungen Alten-Buseck u. Trohe von km 0,003 (= km 1,970 der K 31) bis km 1,393 (= km 5,800 der L 3128) = 1390 m, wird Kreisstraße 143;

##### **3. Landkreis Darmstadt**

Die Gemeindestraße Erzhausen—Einmündung in die K 165 in den Gemarkungen Erzhausen, Wixhausen u. Gräfenhausen von km 11,411 (= km 11,408 der K 167) bis km 13,953 (= km 2,355 der K 165) = 2542 m, wird Bestandteil der Kreisstraße 167;

#### **B. Regierungsbezirk Kassel**

##### **1. Landkreis Frankenberg**

a) Die Gemeindestraße Treisbach—Oberorke in der Gemarkung Oberorke von km 3,330 bis km 5,436 = 2106 m, wird Bestandteil der Kreisstraße 42;

b) die Gemeindestraße Basdorf—Oberwerba in den Gemarkungen Basdorf u. Oberwerba von km 0,003 = km 3,729 der L 3086) bis km 2,290 (= km 1,788 der K 3) = 2287 m, wird Bestandteil der Kreisstraße 3;

c) die Gemeindestraße Harbshausen—Einmündung in die K 67 (Ederseerandstraße) in der Gemarkung Harbshausen von km 3,263 bis km 3,936 (= km 2,075 der K 67) = 673 m, wird Bestandteil der Kreisstraße 7;

d) die Gemeindestraße Einmündung in die L 3090 — Kreisgrenze (Wollmar) in den Gemarkungen Frohnhausen und Oberaspe von km 0,010 (= km 2,753 der L 3090) bis km 1,885 (= Kreisgrenze) = 1875 m, wird Kreisstraße 70.

##### **2. Landkreis Fulda**

a) Die Gemeindestraße Einmündung in die K 57 (Adolphs-  
eck)—Engelhelms in den Gemarkungen Engelhelms und  
Eichenzell von km 2,132 bis km 3,192 (= km 2,038 der K 55)  
= 1060 m, wird Bestandteil der Kreisstraße 57;

b) die Gemeindestraße Nieder-Rode—Haimbach in den Gemarkungen Nieder-Rode u. Haimbach von km 0,003 (= km 1,560 der K 108) bis km 1,217 (= km 4,660 der K 109) = 1214 m, wird Kreisstraße 106;

c) die Gemeindestraße Mittelkalbach—Büchenbert in den Gemarkungen Mittelkalbach, Niederkalbach und Büchenberg von km 0,003 (= km 5,182 der L 3206) bis km 5,310 (= km 14,145 der K 73) = 5307 m, wird Kreisstraße 69.

##### **5. Landkreis Hofgeismar**

Die Gemeindestraße Niedermeiser—Kreisgrenze (Niederlistingen) in der Gemarkung Niedermeiser von km 1,732 (= Kreisgrenze) bis km 3,597 (= km 17,755 der K 33) = 1865 m, wird Kreisstraße 47.

##### **4. Landkreis Marburg**

a) Die Gemeindestraße Wolferode—Josbach in den Gemarkungen Wolferode und Josbach von km 0,003 bis km 2,429 (= km 65,460 der B 3) = 2426 m wird Kreisstraße 44;

b) die Gemeindestraße Weipoltshausen—Reimershausen in den Gemarkungen Weipoltshausen u. Altenvers von km 0,003 (= km 1,000 der L 3061) bis km 1,070 (= 0,790 der K 48) = 1067 m wird Bestandteil der Kreisstraße 49;

c) die Gemeindestraße Kreisgrenze (Frohnhausen)—Wollmar in der Gemarkung Wollmar von km 1,885 (= Kreisgrenze) bis km 3,595 = 1710 m wird Bestandteil der Kreisstraße 88.

##### **5. Landkreis Melsungen**

Die Gemeindestraße Obermelsungen—Melsungen in den Gemarkungen Obermelsungen und Melsungen von km 0,003 (= km 15,700 der L 3224) bis km 1,832 (= km 0,314 der L 3147) = 1829 m wird Bestandteil der Kreisstraße 22.

##### **6. Landkreis Wolfhagen**

a) Die Gemeindestraße Niederlistingen—Kreisgrenze (Niedermeiser) in der Gemarkung Niederlistingen von km 0,003 (= km 25,480 der B 7 alt) bis km 1,733 (= Kreisgrenze) = 1730 m wird Kreisstraße 43;

b) die Gemeindestraße Altenhasungen—Wenigenhasungen in den Gemarkungen Altenhasungen und Wenigenhasungen von km 0,003 (= km 4,033 der K 16) bis km 0,956 (= Kilometer 0,032 der K 20) = 953 m wird Bestandteil der Kreisstraße 20.

#### **C. Regierungsbezirk Wiesbaden**

##### **1. Untertaunuskreis**

a) Die Gemeindestraße Steckenroth—Strinz Margarethä in den Gemarkungen Steckenroth und Strinz Margarethä von km 0,003 (= km 2,321 der L 3373) bis km 2,447 (= km 9,140 der L 3274) = 2444 m wird Kreisstraße 693;

b) die Gemeindestraße Seitenhahn—Hohe Wurzel in der Gemarkung Seitenhahn von km 0,003 (= km 9,294 der L 3037) bis km 1,437 (= km 1,196 der K 702) = 1434 m wird Kreisstraße 703;

c) die Gemeindestraße Born—Breithardt in den Gemarkungen Born und Breithardt von km 0,003 (= km 3,084 der K 701) bis km 3,140 (= km 0,600 der L 3373) = 3137 m wird Kreisstraße 687.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Örtlich zuständig ist das nachfolgend aufgeführte Gericht. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Örtlich zuständig ist: a) für Straßen oder Straßenteile im Regierungsbezirk Darmstadt das Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a; b) für Straßen oder Straßenteile in den Städten Frankfurt am Main und Hanau am Main

sowie in den Landkreisen Gelnhausen, Hanau, Maintaunus-  
kreis, Obertaunuskreis und Schlüchtern das Verwaltungs-  
gericht in Frankfurt am Main, Schumannstraße 2; c) für  
Straßen oder Straßenteile in dem Regierungsbezirk Kassel  
das Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1;  
d) für Straßen oder Straßenteile im Regierungsbezirk Wies-  
baden mit Ausnahme der Städte Frankfurt am Main und Ha-

nau am Main sowie der Landkreise Gelnhausen, Hanau,  
Maintaunuskreis, Obertaunuskreis und Schlüchtern das Ver-  
waltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5.

Wiesbaden, 7. 10. 1963

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr  
V d 5 — Az.: 63 a 30 StAnz. 42/1963, S. 1197

1066

### Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

#### Druckgasverordnung

hier: Ergänzung der Technischen Grundsätze zur Druck-  
gasverordnung (Ziffern 23 und 31); Kurzbezeich-  
nung für das verflüssigte Gas „Octafluorocyclobu-  
tan“ (C<sub>4</sub>F<sub>8</sub>); Beschluß des Deutschen Druckgas-  
ausschusses vom 18. Juni 1963 — DGA 477/63 —

Bezug: Meine Bekanntmachung vom 26. September 1963  
— IIIc — Az.: 53a 10.11.0 — Tgb.-Nr. 003272/63

Nachdem der Deutsche Druckgasausschuß über die Auf-  
nahme des verflüssigten Gases „Octafluorocyclobutan“ in  
die Anlage zu Ziffer 23 Abs. 2 und Ziffer 31 Abs. 2 der  
Technischen Grundsätze (TG) für die ortsbeweglichen ge-  
schlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter  
Druck gelöste Gase den Beschluß vom 5. Dezember 1962  
— DGA 968/62 — gefaßt hatte (vgl. meine Bekanntmachung  
vom 26. September 1963), wurde von ihm unter dem 18. Juni  
1963 hierzu weiter nachstehender Beschluß — DGA 477/63 —  
gefaßt.

Ich mache den Beschluß, nach dem zu verfahren ist, ge-  
mäß § 3 Abs. 1 der Druckgasverordnung bekannt.

„Für das verflüssigte Gas ‚Octafluorocyclobutan‘ wird die  
Kurzbezeichnung ‚Gas C 318 — R — C 318‘ zugelassen.

In der Anlage zu Ziffer 23 Absatz 2 und Ziffer 31 Absatz 2  
der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung ist in  
der Tabelle ‚a) Verflüssigte Gase mit einer kritischen Tempe-  
ratur gleich oder größer als 70° C‘ unter der Spalte 1 hin-  
ter ‚Octafluorocyclobutan‘ in Klammern () die Kurzbezeich-  
nung ‚Gas C 318 — R — C 318‘ einzufügen.“

Wiesbaden, 8. 10. 1963

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt  
und Gesundheitswesen

IIIc — Az.: 53a 10.11.0 — Tgb.-Nr. 004452/63  
StAnz. 42/1963, S. 1198

1067

#### Auslegung der Wählerverzeichnisse für die Wahl zur 3. Dele- giertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen

Gemäß § 6 der Wahlordnung vom 11. Juni 1959 (GVBl.  
Seite 12) werden die Verzeichnisse der Wahlberechtigten in  
den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten bei deren  
Landräten bzw. Magistraten in der Zeit vom 11. Oktober bis  
einschließlich 8. November 1963 öffentlich ausliegen.

Ansprüche auf sowie Einwendungen gegen Aufnahmen  
in das Wählerverzeichnis können bis zum 9. November 1963  
— 18 Uhr — bei dem Wahlleiter schriftlich erhoben werden.

Wiesbaden, 3. 10. 1963

Der Wahlleiter  
StAnz. 42/1963, S. 1198

1070

### Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

#### Flurbereinigung Hasselbach, Krs. Limburg

##### Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)  
vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß  
erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung  
Hasselbach, Kreis Limburg, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemar-  
kung einschließlich der Ortslage und des Waldes festge-  
stellt. Es hat eine Größe von 904 ha, worin eine Waldfläche  
von 450 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungs-  
gebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil  
dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen  
kenntlich gemacht.

1068

#### Zulassung zum mündlichen Verhandeln vor den hessischen Sozialgerichten

Auf Grund der mir von dem Herrn Hessischen Minister  
für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr erteilten Ermächtigung  
vom 28. 1. 1954 — Az.: A II 54 c 316 — 766 54 (StAnz S. 185)  
ist den nachstehend genannten Personen das mündliche Ver-  
handeln vor Gerichten der hessischen Sozialgerichtsbarkeit  
gestattet worden:

Name und Anschrift	zugelassen bei:	ab
1. Langer, Richard Jügesheim, Kreis Offenbach, Seligen-Frankfurt (Main) städter Straße 5	den Sozialgerichten Darmstadt und dem Sozialgericht Gießen für das Gebiet der gesetz- lichen Rentenversicherung	19. 3. 1958
2. Dr. Kost, Gerhard Bad Nauheim, Hauptstraße 105	dem Hess. Landessozial- gericht in Darmstadt und dem Sozialgericht Gießen für das Gebiet der gesetz- lichen Rentenversicherung	6. 9. 1963

Darmstadt, 12. 9. 1963

Der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts

Az.: Sg. 3 — 54 p 06 — 05

StAnz. 42/1963, S. 1198

1069

#### Druckgasverordnung

hier: Kennzeichnung von Fahrzeugbehältern zur wahl-  
weisen Verwendung für mehrere verflüssigte Gase  
nach § 4 Abs. 2 der Druckgasverordnung

Bezug: Bekanntmachung vom 10. 9. 1962 — IIIc — Az.:  
53a 10.11.0 — Tgb.-Nr. 001901 — (StAnz. S. 1315)

Auf Grund des Beschlusses des Deutschen Druckgasaus-  
schusses vom 2. April 1963 — DGA 256/63 — ergänze ich die  
Anlage zu meiner Bekanntmachung vom 10. 9. 1962 wie  
folgt:

In der Gruppe 4 der Gasgruppen werden unter dem Gas  
„Monochlordifluormethan“ nachstehende Gase angefügt:

Dichlormonofluormethan,  
Monochloridfluoromonobrommethan.

Wiesbaden, 8. 10. 1963

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt  
und Gesundheitswesen

IIIc — Az.: 53a 10.11.0 — Tgb.-Nr. 003902/63  
StAnz. 42/1963, S. 1198

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungs-  
verfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der  
Flurbereinigung von Hasselbach, Kreis Limburg“ mit dem  
Sitz in Hasselbach. Sie ist eine Körperschaft des öffentli-  
chen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert,  
Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber  
zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechnen,  
innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlus-  
ses beim Kulturamt in Limburg, Am Renngraben 7, anzu-  
melden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemel-  
det, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen  
oder Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a.  
Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung ein-



getretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. § 85 (5) FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamts erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Hasselbach sowie in den Nachbargemeinden Haintchen, Eisenbach, Erbach, Camberg (alle Kreis Limburg), Fimmershausen und Rod a. d. Weil (Kreis Usingen) öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern dieser Gemeinden 2 Wochen lang ausgelegt.

7. Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstr. 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 18. 9. 1963

**Landeskulturamt**  
Az.: WF 350 — G.Nr.: 30.756/63  
StAnz. 42/1963, S. 1198

**1071**

#### Flurbereinigung Bommersheim, Krs. Obertaunus

##### Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 87 des Flurbereinigungsgesetzes — FlurbG — (BGBl. 1953 I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung eines Teiles der Grundstücke der Gemarkungen Bommersheim und Bad Homburg wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die aus der Anlage 1 ersichtlichen Flurstücke festgestellt. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der Gebietskarte durch einen orange Farbstreifen gekennzeichnet und hat eine Größe von ca. 180 ha. Anlage 1 und die Gebietskarte bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Bommersheim“ mit dem Sitz in Oberursel-Bommersheim. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt Wiesbaden, Schützenhofstraße 3, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen

Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in Oberursel, dem Stadtteil Bommersheim sowie in Bad Homburg, Gonzenheim und Obereschbach öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte sowie der Anlage 1 zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern dieser Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Die sofortige Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses wird hiermit angeordnet.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt, (62) Wiesbaden, Parkstr. 44, als obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 20. 9. 1963

**Landeskulturamt**  
AZ.: WF 349  
G.Nr. 30172/63  
StAnz. 42/1963, S. 119/9

\*

#### Anlage 1

Verfahrensgebiet Flurbereinigung Bommersheim Gem. Bad Homburg: Flur 21, Nr. 269/157; Flur 22, Nr. 67, 238/70, 239/70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77; Flur 23, Nr. 46 tlw., 47 tlw., 49 tlw., 51 tlw., 52 tlw., 53 tlw., 54 tlw., 62, 63, 100 tlw., 132/65, 133/72, 134/73, 136/74, 135/75, 137/75, 158/75, 160/75, 138/76, 139/76, 140/78, 141/78, 142/79, 143/81, 144/82, 145/83, 146/85, 179/85, 150/86, 149/89, 148/90, 147/91, 170/91, 153/101, 102/1;

Gem. Bommersheim: Flur 33, Nr. 4360—4376, 1/4377, 2/4379, 4381—4395, 5/4396, 6/4396, 4397—4436, 3/4437, 4/4437, 4438—4457, 7077, 7079, 7081; Flur 34 (ganz); Flur 35 (ganz); Flur 36 mit Ausnahme der Flurstücke 76/4745, 72/4778, 7092/1 tlw.; Flur 37 ganz ausgeschlossen; Flur 39, Nr. 5145/1, 5145/2, 5183/1, 5218/1, 5218/2, 13/5253, 14/5254, 5257 bis 5267, 7108, 17/7109, 7110, 16/7111; Flur 50 mit Ausnahme der Flurstücke 7165; Flur 51 (ganz); Flur 53 mit Ausnahme des Flurstücks 7178; Flur 54 mit Ausnahme der Flurstücke 7183, 2/7187; Flur 55 Nr. 1, 2, 48/3, 49/3, 4, 5/1, 5/2, 6, 41 tlw., 43 tlw.; Flur 60 (ganz); ca. 180 ha Verfahrensfläche.

**1072**

#### Flurbereinigung Niederselters, Krs. Limburg

##### Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Niederselters, Kreis Limburg, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe von 799 ha, worin eine Waldfläche von 172 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Niederselters, Kreis Limburg“ mit dem Sitz in Niederselters. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Limburg, Am Renngraben 7, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen oder Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. § 85 (5) FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Niederselters sowie in den Nachbargemeinden Eisenbach, Oberbrechen, Dauborn und Oberselters öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern dieser Gemeinden 2 Wochen lang ausgelegt.

7. Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstr. 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 24. 9. 1963

**Landeskulturamt**

Az.: WF 352

G.Nr. 30.347/63

StAnz. 42/1963, S. 1199

**1073**

### **Flurbereinigung Strothe, Krs. Waldeck**

#### **Ergänzungsbeschluß**

In der Flurbereinigungssache Strothe, Kreis Waldeck, KF 170, wird auf Grund der §§ 4—6 in Verbindung mit § 8 (1) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953

(BGBl. I S. 591) der Flurbereinigungsbeschluß vom 20. Dez. 1960 und der Ergänzungsbeschluß vom 24. April 1961 wie folgt geändert:

1. Im Flurbereinigungsverfahren von Strothe wird das in der Anlage 1 unter Nr. 4 aufgeführte Grundstück vom Verfahren ausgeschlossen und die in der Anlage 1 unter Nr. 5 aufgeführten Grundstücke nachträglich zum Verfahren zugezogen. Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergemeinschaft sowie in der Zahl der Vorstandsmitglieder treten durch diesen Beschluß nicht ein. Die zugezogenen bzw. ausgeschlossenen Grundstücke sind auf der Gebietskarte entsprechend bezeichnet. Das Flurstücksverzeichnis und die Gebietskarte sind Bestandteile dieses Beschlusses. Die Größe des Verfahrensgebietes von ursprünglich rd. 665 ha wird auf rd. 732 ha festgestellt und ist im Flurstücksverzeichnis neu zusammengestellt.

2. Die Beteiligten werden nach § 14 des FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Kulturamt in Kassel, Friedrich-Ebert-Str. 45—47, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

3. Nach § 34 und nach § 85 (5) FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in den Gemeinden Strothe, Höringhausen, Meininghausen, Oberwaroldern und in der Stadt Korbach öffentlich bekanntgegeben. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung, Gebietskarte und Anlage 1 zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern in Strothe, Höringhausen, Meininghausen, Oberwaroldern und beim Magistrat der Stadt Korbach 2 Wochen lang ausgelegt.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Beschwerde beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstr. Nr. 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Die Einlegung der Beschwerde ist innerhalb vorgenannter Frist auch beim Kulturamt Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 45—47, zulässig. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt oder Kulturamt in Kassel zu erklären.

Wiesbaden, 24. 9. 1963

**Landeskulturamt Wiesbaden**

KF 170 — Strothe — 30.750 63

StAnz. 42/1963, S. 1200



**Anlage 1 zum Ergänzungsbeschuß**

Die bisherige Fläche des Flurbereinigungsgebietes beträgt nach dem Flurbereinigungsbeschuß vom 20. 12. 1960 und dem Ergänzungsbeschuß vom 24. 4. 1961 = 665,5335 ha.

Durch Fortführungen des Katasteramtes Korbach gehen aus den Fluren 4 und 5 nach Flur 1 (ausgeschlossen) 0,0097 ha = 665,5238 ha.

Durch Schreibfehler im Flurbereinigungsbeschuß vom 20. 12. 1960 ändert sich die Fläche der zugezogenen Teile der Gemarkung Höringhausen um + 0,0070 ha = 665,5308 ha.

Vom Verfahren ausgeschlossen werden Gemarkung und Gemeindebezirk Höringhausen Flur 7, Flurstück 17 — 1,0325 ha = 664,4983 ha.

Zum Verfahren werden zugezogen Gemarkung und Gemeindebezirk Höringhausen Flur 6, Flurstück 70/1, 73/5, Flur 10, Flurstück 1, 6/2, 7, 9, 10, Flur 11, Flurstück 9/2 + 31,5543 ha.

Gemarkung und Gemeindebezirk Meininghausen Flur 13, Flurstück 5, 6, 31/1 + 0,6157 ha.

Gemarkung und Gemeindebezirk Korbach (a) Flurstücke die nicht dem Flurbereinigungsverfahren Korbach unterliegen Flur 11, Flurstück 41/1, 89/3, 94/2, (b) die durch den Flurbereinigungsplan von Korbach neu gebildeten Flurstücke Flur 12, Flurstück 18, 19, 28, 44, 46, 51 + 34,4058 ha.

Gemarkung und Gemeindebezirk Oberwaroldern Flur 8, Flurstück 19/3 + 1,0282 ha.

Als Flurbereinigungsgebiet wird nunmehr eine Fläche von 662,1023 ha festgestellt.

**1074****Verwaltungsänderungen der hessischen Forstverwaltung;**

hier: Auflösung der Revierförsterei Liebfrauenheide, Hess. Forstamt Seligenstadt

Durch Erlaß vom 16. 4. 1963, III f — I/630 — 301.04

wurde die Auflösung der Revierförsterei Liebfrauenheide im Hess. Forstamt Seligenstadt angeordnet. Die Flächen wurden auf die angrenzenden Dienstbezirke aufgeteilt, die nunmehr über folgende Flächengrößen verfügen:

Revierförsterei Pasanerie	734 ha
Revierförsterei Froschhausen	667 ha
Revierförsterei Seligenstadt	699 ha.

Gleichzeitig wurde die bisherige Revierförsterei Froschhausen umbenannt in Revierförsterei Liebfrauenheide mit dem Sitz in Froschhausen.

Wiesbaden, 30. 9. 1963

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**  
III f — I/630 — 301.04

St.Anz. 42/1963, S. 1201

**1075****Flurbereinigung Betzigerode, Krs. Fritzlar-Homberg****Flurbereinigungsbeschuß**

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschuß erlassen:

1. Die Flurbereinigung für die Gemarkung Betzigerode, Krs. Fritzlar-Homberg, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung Betzigerode festgestellt. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 389 ha, worin eine Waldfläche von rd. 262 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der anliegenden Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Betzigerode“ mit dem Sitz in Betzigerode, Krs. Fritzlar-Homberg. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses Rechte, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigenden, beim Kulturamt Marburg (Lahn), Biegenstraße 36, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie

der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Zuweisung der neuen Grundstücke gelten gemäß §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG innerhalb des Flurbereinigungsgebietes nachstehende Einschränkungen: a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Kulturamtes nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Kulturamtes errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden; c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Kulturamtes beseitigt werden; d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Kulturamtes. Sind entgegen den Bestimmungen in den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Kulturamt kann gem. § 137 FlurbG den früheren Zustand wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen den Bestimmungen in Abs. c) vorgenommen worden, so wird das Kulturamt Ersatzforderungen anordnen. Wenn entgegen den Bestimmungen in Abs. d) Holzeinschläge vorgenommen wurden, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

**Rechtsmittelbelehrung:**

6. Gegen diesen Beschuß kann binnen 2 Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

7. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in den Gemeinden Betzigerode, Kerstenhausen, Zwesten, Wenzigerode und Fritzlar öffentlich bekanntgemacht. Außerdem wird der Beschuß mit Begründung und Gebietskarte zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten im Bürgermeisteramt der vorgenannten Gemeinden ausgelegt.  
Wiesbaden, 29. 8. 1963

**Landeskulturamt Wiesbaden**

KF 224 — Betzigerode — 25. 953/63

St.Anz. 42/1963, S. 1201

**1076****Flurbereinigung Wenzigerode, Krs. Fritzlar-Homberg****Flurbereinigungsbeschuß**

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschuß erlassen:

1. Die Flurbereinigung für die Gemarkung Wenzigerode, Krs. Fritzlar-Homberg, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung Wenzigerode festgestellt. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 199 ha, worin eine Waldfläche von rd. 90 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Wenzigerode“ mit dem Sitz in Wenzigerode, Krs. Fritzlar-Homberg. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses Rechte, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigenden, beim Kulturamt Marburg (Lahn), Biegenstraße 36, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist an-

gemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Zuweisung der neuen Grundstücke gelten gemäß §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG innerhalb des Flurbereinigungsgebietes nachstehende Einschränkungen: a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Kulturamtes nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Kulturamtes errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden; c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Kulturamtes beseitigt werden; d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Kulturamtes. Sind entgegen den Bestimmungen in den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Kulturamt kann gem. § 137 FlurbG den früheren Zustand wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Bestimmungen in Abs. c) vorgenommen worden, so wird das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Wenn entgegen den Bestimmungen in Abs. d) Holzeinschläge vorgenommen wurden, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

**Rechtsmittelbelehrung:**

6. Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

7. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in den Gemeinden Wenzigerode, Betzigerode, Rothhelmshausen, Zweusten, Braunau und Bad Wildungen öffentlich bekanntgemacht. Außerdem wird der Beschluß mit Begründung und Gebietskarte 2 Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten im Bürgermeisteramt der vorgenannten Gemeinden ausgelegt.

Wiesbaden, 29. 8. 1963

**Landeskulturamt**

KF 225 — Wenzigerode — 25.947/63  
St.Anz. 42/1963, S. 1201

1077

## Personalmeldungen

Es sind

### C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

#### b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt

zum Polizeiobermeister die Polizeimeister (BaL) Adam Haas, Landrat — PK — Bergstraße (29. 8. 1963); Herbert Klein, Landrat — PK — Offenbach (29. 8. 1963);

zum Polizeihauptwachtmeister (BaP) Pol.-Hauptwachtmeister a. D. Rainer Rössel — PK — Offenbach (1. 10. 1963); zum Polizeimeister die Pol.-Hauptwachtmeister (BaL) Heinrich Plößer, Landrat — PK — Darmstadt (24. 7. 1963); Paul Schlagert, Landrat — PK — Büdingen (9. 7. 1963); Friedrich Krimm, Landrat — PK — Dieburg (26. 8. 1963); Peter Glock, PVB Darmstadt (23. 8. 1963); Lorenz Krick, Landrat — PK — Friedberg (29. 8. 1963);

zum Kriminalhauptmeister der Kriminalobermeister (BaL) Erich Götte, KI Darmstadt (31. 7. 1963);

zur Kriminalhauptmeisterin die Kriminalobermeisterinnen (BaL) Johanna Steinhäuser, KI Darmstadt (19. 7. 1963); Emma Rieger, StKK Gießen (20. 7. 1963);

zum Kriminalobermeister der Kriminalmeister (BaL) Gustav Schmidt, StKK Gießen (22. 7. 1963);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit  
Polizeihauptwachtmeister Alfred Hahner, PVB Darmstadt (16. 7. 1963); Polizeimeister Hans Weber, PVB Butzbach (10. 9. 1963);

in den Ruhestand versetzt

die Polizeiobermeister Wilhelm Wolf, PVB Darmstadt, mit Wirkung vom 1. Oktober 1963; Friedrich Degen, Landrat — PK — Bergstraße mit Wirkung vom 1. Oktober 1963;

entlassen

die Polizeihauptwachtmeister Hartmut Burbach, Landrat — PK — Friedberg, mit Ablauf des 30. September 1963; Alfred Bürding, PVB Darmstadt, mit Ablauf des 30. September 1963.

Darmstadt, 7. 10. 1963

**Der Regierungspräsident**  
P2 — 71 02/07 (E)

St.Anz. 42/1963, S. 1202

### E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

**Ministerium:**

ernannt

zum Regierungsinspektor (BaL): Regierungshauptsekretär Karl Basel (23. 9. 1963).

Wiesbaden, 2. 10. 1963

**Der Hessische Minister der Justiz**  
Az.: 2010 E 1 — ZB 940  
St.Anz. 42/1963, S. 1202

versetzt

Regierungsoberinspektor Horst Siebert mit Wirkung vom 1. November 1963 an den Rechnungshof des Landes Hessen in Darmstadt.

Wiesbaden, 8. 10. 1963

**Der Hessische Minister der Justiz**  
Az.: 2010 E 1 — ZB 975  
St.Anz. 42/1963, S. 1202

in den Ruhestand getreten

Oberstaatsanwalt Siegmund Bojunga b. d. StA. b. d. LG Gießen mit Ablauf des 30. 9. 1963;

versetzt

Oberstaatsanwalt Karl-Heinz Zinnall b. d. StA. b. d. LG Limburg a. d. Lahn als Behördenleiter an die StA. b. d. LG Gießen (26. 9. 1963 — BaL).

Oberstaatsanwalt Dr. Dietrich Rahn b. d. StA. b. d. OLG Frankfurt am Main als Behördenleiter an die StA. b. d. LG Frankfurt am Main (24. 9. 1963 — BaL).

Oberstaatsanwalt Dr. Franz Schumacher b. d. StA. b. d. LG Wiesbaden als Behördenleiter an die StA. b. d. LG Limburg a. d. Lahn (24. 9. 1963 — BaL).

ernannt

Regierungsdirektor Dr. Walther Dorbritz im Hessischen Justizministerium zum Oberstaatsanwalt (Behördenleiter) b. d. StA. b. d. LG Wiesbaden (24. 9. 1963 — BaL).

Wiesbaden, 30. 9. 1963

**Der Hessische Minister der Justiz**  
St.Anz. 42/1963, S. 1202

### G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr

#### c) Landesamt für Bodenforschung

ernannt

zum Regierungsgeologen z. A. Diplomgeologe Dr. Bernhard Hölting (6. 9. 1963 — BaP);

#### d) Bergbauverwaltung

ernannt

um Oberbergrat Bergrat Dr. Hans-Georg Wittekopf (15. 5. 1963 — BaL);

zum Bergreferendar Diplomingenieur Gerhard Dittmar (7. 5. 1963 — BaW);

zum Bergrevieroberinspektor Bergrevierinspektor Alfred Hofmann (30. 7. 1963 — BaL);

zum Regierungshauptsekretär Bergobersekretär Hubert Mönikes (15. 7. 1963 — BaL);

zum Regierungsobersekretär Regierungssekretär Friedrich Lechler (18. 7. 1963 — BaL);

in den Ruhestand versetzt

Bergrevierinspektor Paul Mildner, auf eigenen Antrag mit Ablauf des Monats Mai 1963;

#### e) Eichverwaltung

ernannt

zu Eichoberinspektoren die Eichinspektoren Heinrich Gewehr (26. 4. 1963 — BaL); Wilhelm Homberg (11. 7. 1963 — BaL); Philipp Noä (28. 6. 1963 — BaL);

zum Eichinspektor technischer Angestellter Paul Schüttler (20. 5. 1963 — BaL);

zu Eichinspektoranwärtern Siegfried Baumgart (4. 6. 1963 — BaW); Karl Josef Rosskopf (15. 7. 1963 — BaW);

#### f) Straßenbauverwaltung

ernannt

zum Oberregierungsvermessungsrat Regierungsvermessungsrat Günter Krause (19. 8. 1963 — BaL);

zu Regierungsräten die Regierungsassessoren Hans-Eden Kluin (21. 5. 1963 — BaL); Ludwig Seibert (21. 5. 1963 — BaL);

zum Regierungsassessor Assessor Helmut Barth (10. 9. 1963 — BaP);

zu Regierungsbaureferendaren die Diplomingenieure Karl Berg (1. 7. 1963 — BaW); Hans-Hellmuth Kuhle (1. 7. 1963 — BaW); Walter Ritter (1. 7. 1963 — BaW);

zu Regierungsbauamtmännern die Regierungsoberbauinspektoren Christof Augustin (18. 7. 1963 — BaL); Otto Friedrich Bang (18. 7. 1963 — BaL); Johannes Friedrich Herbert (17. 7. 1963 — BaL); Joseph Hugo Sattig (25. 7. 1963 — BaL); Heinrich Ludwig Wenzel (17. 7. 1963 — BaL);

zum Regierungsamtmann Regierungsoberinspektor Peter Seip (30. 7. 1963 — BaL);

zum Regierungsoberbauinspektor Regierungsbauinspektor Erich Ganßert (31. 5. 1963 — BaL);

zum Regierungsoberinspektor Regierungsinspektor Reinhold Wachenfeld (17. 7. 1963 — BaL);

zum Regierungsbauinspektor apl. Regierungsbauinspektor Konrad Funk (6. 6. 1963 — BaL);

zum Regierungsinspektor Regierungsobersekretär Karl Heinz Ringk (25. 4. 1963 — BaL);

zu apl. Regierungsbauinspektoren die Regierungsbauinspektoranwärter Erich Gies (30. 5. 1963 — BaP); Erich Schuy (29. 4. 1963 — BaP); Oswald Wirth (29. 4. 1963 — BaP); Wilhelm Witterhold (29. 4. 1963 — BaP);

zum apl. Regierungsvermessungsinspektor Regierungsvermessungsinspektoranwärter Leonhard Rapior (21. 5. 1963 — BaP);

zum apl. Regierungsinspektor Verwaltungsangestellter Johann Anton Nebel (1. 8. 1963 — BaP);

zum technischen Regierungshauptsekretär technischer Regierungsobersekretär Karl Friedrich Inderthal (17. 7. 1963 — BaL);

zur Regierungshauptsekretärin Regierungsobersekretärin Amanda Haeder (18. 7. 1963 — BaL);

zum technischen Regierungsobersekretär technischer Regierungsekretär Theodor Karges (24. 5. 1963 — BaL);

zu Regierungsobersekretären die Regierungsekretäre Adolf

Bernhardt (15. 7. 1963 — BaL); Heinz Hubert (26. 4. 1963 — BaL);

zum apl. Regierungssekretär Regierungssekretär anwärter Norbert Damer (29. 4. 1963 — BaP);

zu Betriebswarten

die Straßenwärter Albin Brandl (27. 5. 1963 — BaL); Max Burock (29. 5. 1963 — BaL); Anton Denk (28. 5. 1963 — BaL); Franz Feit (29. 5. 1963 — BaL); Johann Frei (28. 5. 1963 — BaL); Josef Gründl (27. 5. 1963 — BaL); Andreas Hammerl (27. 5. 1963 — BaL); Karl Haßmann (30. 5. 1963 — BaL); Franz Hornitschek (28. 5. 1963 — BaL); Johann Jahn (28. 5. 1963 — BaL); Josef Jilg (28. 5. 1963 — BaL);

Franz Korscheny (24. 5. 1963 — BaL); Andreas Maier (28. 5. 1963 — BaL); Ferdinand Neumeister (28. 5. 1963 — BaL); Josef Pachmann (30. 5. 1963 — BaL); Julius Pratzler (28. 5. 1963 — BaL); Adam Rieß (5. 6. 1963 — BaL); Josef Riedl (28. 5. 1963 — BaL); Richard Rummler (30. 5. 1963 — BaL); Karl Seim (30. 5. 1963 — BaL); Alois Schopf (25. 5. 1963 — BaL); Wilhelm Stephan (24. 5. 1963 — BaL); Anton Weck (30. 5. 1963 — BaL);

zum Regierungsbauinspektor anwärter Adam Naumann (1. 9. 1963 — BaW);

in den Ruhestand getreten

die technischen Regierungshauptsekretäre Ernst Arndt, mit dem Ende des Monats Juli 1963; Benno Pfeiffer, mit dem Ende des Monats Mai 1963;

Straßenwärter Matthias Reinhold, mit dem Ende des Monats April 1963;

in den Ruhestand versetzt auf eigenen Antrag

Regierungsbaurat Martin Batsch, mit Ablauf des Monats August 1963;

technischer Regierungsobersekretär Fritz Paura, mit dem Ende des Monats August 1963;

Regierungsobersekretär Arno Rauschenbach, mit dem Ablauf des Monats Mai 1963;

Betriebswart Johann Frei, mit Ablauf des Monats August 1963;

auf eigenen Antrag entlassen

apl. Regierungsbauinspektor Horst Schmidt, mit Ablauf des Monats Juni 1963.

Wiesbaden, 27. 9. 1963

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**

Z 2 b — 7 o 16 — 11

StAnz. 42/1963, S. 1202

## H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

### a) Regierungspräsident in Darmstadt:

ernannt

zum Oberregierungsgewerbeberater Regierungsgewerbeberater Dr. Karl Flick, Leitender Gewerbeaufsichtsbeamter bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt (1. 8. 1963);

zum Gewerbeoberinspektor Gewerbeinspektor Paul Heß, Staatl. Gew.-Aufsichtsamt Darmst. (1. 9. 1963);

zum Gewerbeinspektor unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, Außerplanmäßiger Gewerbeinspektor Wilhelm Hofmann, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt (30. 8. 1963).

Darmstadt, 2. 10. 1963

**Der Regierungspräsident**

III/A — 7 1 02 (3)

StAnz. 42/1963, S. 1203

**1078 DARMSTADT**

**Regierungspräsidenten**

#### Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das kleine Landessiegel mit der Umschrift „Der Standesbeamte in Langenhain mit Ziegenberg, Kreis Friedberg“ (Durchmesser 20 mm) ist verlorengegangen. Es wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 25. 9. 1963

**Der Regierungspräsident**

I/2a — 3d 34

StAnz. 42/1963, S. 1203

1079

## WIESBADEN

**Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 33 in der Gemarkung Breidenbach, Landkreis Biedenkopf, Reg.-Bez. Wiesbaden**

Mit der Verlegung einer Teilstrecke im Zuge der Kreisstraße 33 in der Gemarkung Breidenbach, Landkreis Biedenkopf, Reg.-Bez. Wiesbaden, ist die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 33 von km 0,237 alt bis km 0,409 alt = 172 m, für den Verkehr entbehrlich geworden.

Sie verliert daher mit Ablauf des 1. 10. 1963 die Eigenschaft einer Kreisstraße und wird eingezogen (§ 6 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen vorstehende Verfügung kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach dem Tage der Bekanntmachung dieser Ver-

fügung bei meiner Behörde geltend zu machen. Der Widerspruch soll begründet werden und einen bestimmten Antrag enthalten.

Wiesbaden, 23. 9. 1963

**Der Regierungspräsident**  
III 4 (2) 66 k 08 05 (4)  
StAnz. 42/1963, S. 1204

1080

**Einrichtung des Wohnplatzes „Villa Lilly“ in Lindschied, Untertaunuskreis**

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1963 in Lindschied (Untertaunuskreis) der Wohnplatz „Villa Lilly“ eingerichtet.

Wiesbaden, 25. 9. 1963

**Der Regierungspräsident**  
I 2 — 1 — 3 k 06 05 — Nr. 1766 63  
StAnz. 42/1963, S. 1204

**Buchbesprechungen**

**Lastenausgleich — Textsammlung.** Ergänzungslieferung Mai 1963. 18. Ergänzungslieferung zur 1. Auflage, 14. Ergänzungslieferung zur 2. Auflage. 459 Seiten auf Dünndruckpapier, 11,80 DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Der erste Band der handlichen Textsammlung des gesamten Lastenausgleichsrechts ist nunmehr im Anschluß an die Lieferung September 1961 auf den Stand vom 15. Mai 1963 gebracht worden. Eine Ergänzungslieferung zum zweiten Band der Textsammlung soll nach einer Ankündigung des Verlages in Kürze erfolgen; hierdurch werden die Änderungen, die durch die 16. LAG-Novelle erfolgten, Berücksichtigung finden. Der Praktiker legt Wert darauf, möglichst bald die Textsammlung auf dem zeitgerechten Stand zur Verfügung zu haben. Dafür ist er dem Verlag besonders dankbar.

Die vorliegende Lieferung enthält insbesondere die 16. FeststellungsDV, die 7. und 8. BAA-FeststellungsDV und die DB-Fischereivermögen.

Bezüglich der Würdigung auch der vorliegenden Lieferung darf auf die Besprechungen der bisherigen Lieferungen Bezug genommen werden, denen nichts hinzuzufügen ist.

Verwaltungsgerichtsrat Rein

**Schaeffers Rechtsfälle.** 2. Bd. Bürgerliches Recht, Schuldrecht (75 Fälle mit Lösungen) von Dr. J. Wiefels, 33.-35. Tausend, durchgesehene und ergänzte Auflage, 128 Seiten, kartoniert 7,20 Deutsche Mark. 3. Bd. Bürgerliches Recht, Sachenrecht (80 Fälle mit Lösungen) von Dr. J. Wiefels, 31.-33. Tausend, durchgesehene und ergänzte Auflage, 115 Seiten, kartoniert 6,50 DM.

Einer erfreulichen Auswahl an Lehrbüchern, Kurzlehrbüchern und Grundrissen des Bürgerlichen Rechts sind erst in letzter Zeit eine ebenbürtige Reihe bürgerlich-rechtlicher Fallsammlungen zur Seite gerückt. Wenn dieser Mangel dennoch nicht allzu augenfällig geworden war, so ist das nicht zuletzt das Verdienst des Verlages W. Kohlhammer, Stuttgart, der mit seinen „Schaeffer-Fällen“ schon seit vielen Jahren allen diejenigen, die sich auf Examina und Praxis vorbereiten, den beschwerlichen Weg vom Lehrstoff zur Rechtsanwendung zu ebnen sucht.

Die Höhe der Auflage beider Bände spricht für sich. Es gibt wohl nur wenige Juristen, die sich nicht irgendwann einmal im Verlauf ihrer Ausbildung mit diesen Fallsammlungen befaßt haben. Aber auch der — sei es aus beruflichen, sei es aus privaten Gründen — interessierte Laie wird die beiden Bände nicht ohne Nutzen aus den Händen legen. —ng

**Emissionsrecht.** Textsammlung mit Einleitung, Regierungsbegründung, Verweisungen und Hinweisen sowie Anmerkungen zum Pfandbriefgesetz von Dr. jur. Klaus Hammer, Hauptgeschäftsführer des Verbandes öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten. 1962. XV, 174 S. 29,60 DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Wiesbaden-Dotzheim.

Der Verfasser hat in einem handlichen Band die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen für Schuldverschreibungen zusammengefaßt:

Die drei im Februar und Mai 1963 in Neufassung veröffentlichten Realkreditgesetze, das Hypothekengesetz vom 13. Juli 1899 in der Fassung vom 5. Februar 1963 (BGBl. I S. 81), das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927 in der Fassung vom 8. Mai 1963 (BGBl. I S. 312) und das Gesetz über Schiffspfandbriefbanken (Schiffsbanken) vom 8. April 1963 in der Fassung vom 8. Mai 1963 (BGBl. I S. 302). Zur Abrundung der Sammlung hat der Verfasser auch das Gesetz über die staatliche Genehmigung der Ausgabe von Inhaber- und Orderschuldverschreibungen vom 26. Juni 1954 (BGBl. I S. 147) in den Band aufgenommen.

Eine gelungene Einleitung führt knapp und verständlich in die Materie der Schuldverschreibungen und ihre vielfältigen Ausgestaltungen und Erscheinungsformen ein. Der Verfasser hat sich nicht mit dem Abdruck der Gesetzestexte begnügt. Er hat auch die amtliche Begründung ausgewertet und sie jeweils den Gesetzen zur Einführung vorangestellt bzw. den einzelnen Vorschriften zur

Erläuterung angefügt. Hierdurch und durch Verweisungen auf die entsprechenden Bestimmungen der anderen Gesetze der Sammlung ist der Gebrauchsnutzen des Bandes für die Praxis bedeutend erhöht worden. Das Pfandbriefgesetz hat der Verfasser außerdem mit Anmerkungen versehen. Sie ergänzen die amtliche Begründung in sinnvoller Weise. Der Verzicht auf breite Erörterungen von Einzelfragen kommt dem Anliegen des Werkes zugute, eine zeitsparende Arbeitshilfe für den praktischen Gebrauch zur Verfügung zu stellen. Vielleicht hätte dann freilich auch auf das Sachwortverzeichnis nicht verzichtet werden sollen, das im Prospekt angekündigt worden war. Die Schnellübersicht über den Inhalt der einzelnen Paragraphen am Schluß des Buches vermag das Sachwortverzeichnis nicht zu ersetzen.

Der empfehlenswerte Band wird von allen, die bei Behörden und Emissionsinstituten mit der Anwendung der Realkreditgesetze und bei Kreditinstituten mit dem Handel von Schuldverschreibungen befaßt sind, als praktische, zuverlässige und zeitsparende Arbeitshilfe geschätzt werden.

Regierungsassessor Dr. Bartelt

**Hessisches Straßenrecht.** Textausgabe und Vorschriftenammlung mit erläuternden und hinweisenden Anmerkungen, Fundstellenverzeichnissen und einer Übersicht über Zuschüsse und Beihilfen für Straßenbaumaßnahmen im Rahmen der Schriftenreihe „Kommunale Schriften für Hessen“, Herausgeber: Hans Muntzke, Direktor des Hessischen Gemeindetages, bearbeitet von Dr. W. Hahn, Erster Stadtrat der Stadt Bensheim und H. H. Wittlich, Oberregierungsrat im Hessischen Innenministerium, Taschenbuchformat, 200 Seiten, kartoniert, cellophanierter Umschlag, 18,50 DM, Deutscher Gemeindeverlag, Wiesbaden, Postfach 3025.

Nachdem das Bundesfernstraßengesetz i. d. F. vom 6. August 1961 (BGBl. I S. 1741) die Rechtsverhältnisse der Bundesautobahnen und der Bundesstraßen für das gesamte Bundesgebiet einheitlich neu geordnet hat, regelt nunmehr das Hessische Straßengesetz (HStrG) vom 9. Oktober 1962 (GVBl. S. 437) die Rechtsverhältnisse aller öffentlichen Straßen im Lande Hessen, die nicht zu den Bundesfernstraßen gehören. Mit dem Inkrafttreten des Hessischen Straßengesetzes am 1. November 1962 ist damit das Recht der öffentlichen Straßen in Hessen auf eine einheitliche Grundlage gestellt worden. Sämtliche Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sind in die wegerechtliche Neugestaltung einbezogen. Die Neuregelung bedeutet somit, abgesehen von materiellen Verbesserungen, die sie gebracht hat, auch eine Erleichterung für die Verwaltungsarbeit, da nunmehr die für die Straßen geltenden Vorschriften in zwei sogenannten Straßen-Grundgesetzen, dem Bundesfernstraßengesetz und dem neuen Hessischen Straßengesetz zusammengefaßt sind.

Das neue Hessische Straßengesetz kann als eine der bedeutendsten Neuregelungen im Bereich der klassischen Verwaltung angesehen werden, dem für die Neuordnung des Straßenrechts in Hessen besondere Bedeutung zukommt. Es wird nicht nur die staatlichen Straßenbau- und Straßenaufsichtsbehörden, sondern vor allem auch die kommunalen Behörden beschäftigen und sie vor neue Aufgaben stellen.

Die reichhaltige Vorschriftenammlung enthält neben einem Vorwort und einer systematischen Einführung und dem Hessischen Straßengesetz die erste Ausführungsverordnung vom 2. 11. 1962 (GVBl. S. 519) zu diesem Gesetz sowie mehrere hierzu ergangene Runderlasse. Ferner sind andere mit dem Straßenrecht in Verbindung stehende Rechts- und Verwaltungsvorschriften, wie die Anordnung über die Straßenbaulast an Landstraßen I. Ordnung bei Ortsdurchfahrten von Gemeinden bis zu 6000 Einwohnern, die Verordnung über die Straßenverzeichnisse, das Bundesfernstraßengesetz in seiner neuesten Fassung sowie die Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten und Ortsumgehungen der Bundesstraßen aufgenommen. Die Sammlung enthält ferner Hinweise auf Vorschriften für Zuschüsse und Beihilfen zu Straßenbaumaßnahmen und wird durch den Abdruck des am 14. 8. 1963 verkündeten Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz — BGBl. I S. 681) besonders aktuell. Abgedruckt ist auch ein Satzungsmuster über die Straßenreinigung nach dem neuesten Stand. Fundstellenverzeichnisse ersparen das mühevoll Nachschlagen an anderen Stellen und ein

Stichwortverzeichnis erhöht den praktischen Wert des Handbuchs. Sämtliche mit dem Straßen- und Verkehrswesen befaßten Stellen, besonders die Gemeinden und Landkreise werden das Erscheinen dieser Vorschriftensammlung begrüßen.

Sie wird darüberhinaus allen Verwaltungsbeamten bei der praktischen Arbeit gute Dienste leisten.

Amtsrat Wahl

**Wasserhaushaltsgesetz**, unter Berücksichtigung des Landeswasser-gesetzes, Kommentar von Dr. Paul Giesecke, entpfl. ord. Professor an der Universität Bonn, und Werner Wiedemann, Ministerialdirigent im Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, 1963, XIV, 369 S. 8<sup>o</sup>, in Leinen, 35,— DM, Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Nachdem das Wasserhaushaltsgesetz als Rahmengesetz durch die Länderwassergesetze ausgefüllt und ergänzt wurde, haben nunmehr zwei der erfahrensten Sachkenner dieses Gesetz kommentiert. Das Werk unterscheidet sich nicht nur durch die Fülle der Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen von den seitherigen Kommentaren, sondern auch dadurch, daß erstmalig die Grundzüge der Länderwassergesetze in rechtsvergleichender Art dargestellt wurden. Dabei wird sinnfällig, daß die vielfach geübte Kritik an den infolge des föderalistischen Aufbaues der Bundesrepublik entstandenen elf Länderwassergesetzen und ihre Anprangerung als Rechtszersplitterung nur aus der Unkenntnis der Materie geboren ist. Alle Länderwassergesetze lehnen sich, wie zum ersten Male erkennbar dargestellt wird, mehr oder weniger stark an den von den Ländern selbst aufgestellten gemeinsamen Musterentwurf an.

Es ist erfreulich, daß die recht schwierige und besonders vielschichtige Materie des Wasserrechts im großen und ganzen in so bestechender Weise, klar und übersichtlich geordnet, auf Einzelheiten eingehend und dennoch erschöpfend dargestellt wird. Mag man auch zu einzelnen Punkten anderer Rechtsauffassung sein können, so ist man doch stets von der einfachen und verständlichen Darstellung angenehm berührt. Als Mangel wurde empfunden, daß in der Besprechung der Vorschrift über wasserwirtschaftliche Rahmenpläne (§ 36 WHG), der von der hessischen Wasserwirtschaftsverwaltung schon im Jahre 1961 aufgestellte und auch heute noch als einziger in der ganzen Bundesrepublik vorhandene wasserwirtschaftliche Rahmenplan (für das Niederschlagsgebiet der Kinzig) und die umfassenden Veröffentlichungen der bei seiner Aufstellung gemachten Erfahrungen und die Beschreibungen seines Aufbaues, Sinnes und Zweckes nicht erwähnt wurden.

Der Kommentierung des Wasserhaushaltsgesetzes ist eine recht kurz gehaltene Einleitung vorangestellt. Hier hätte eine Erörterung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 30. 10. 1962 betreffend die verfassungsrechtliche Prüfung des Gesetzes zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen statt einer bloßen Erwähnung nicht geschadet. Dieses Urteil, das das genannte Gesetz für nichtig erklärte, hat jahrelange Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bund und den betroffenen Ländern eindeutig zugunsten der Länder geklärt und auch die Grenzen der Zuständigkeiten des Bundes und der Länder an Bundeswasserstraßen abgesteckt, sowie eine authentische Auslegung der mit Fragen der Wasserwirtschaft befaßten Bestimmungen des Grundgesetzes vorgenommen. Der Kommentar selbst hält sich an die Einteilung des Wasserhaushaltsgesetzes. Nach der einleitenden Bestimmung des § 1 werden die gemeinsamen Bestimmungen für die Gewässer besprochen. Es folgen die Vorschriften für oberirdische Gewässer und diejenigen für Grundwasser. Dem Abschnitt wasserwirtschaftliche Rahmenplanung, Wasserbuch, folgen schließlich die Straf- und Bußgeldbestimmungen sowie die Schlußbestimmungen. Ein genügend aufgegliedertes Sachregister erleichtert das Auffinden.

Alles in allem übertrifft der Kommentar alle anderen seither zu dem Wasserhaushaltsgesetz erschienenen Kommentierungen, sowohl an Umfang als auch an Ausführlichkeit der Darstellung. Das Zusammenwirken eines über die Grenzen der Bundesrepublik bekannten und bedeutenden Wissenschaftlers, dessen Lebensarbeit neben anderen Disziplinen vornehmlich dem Wasserrecht und dem Energierecht gewidmet war und der u. a. durch seine wasserrechtlichen Kolloquien in Fachkreisen viel beachtet und geschätzt wurde, mit einem Manne der Praxis, der in leitender Stellung sowohl im alten und im neuen Wasserrecht tätig werden konnte und aus dessen Feder zahlreiche Veröffentlichungen hervorgegangen sind, hat die Kommentierung zu einem vollkommenen Werk gedeihen lassen. Den beiden Verfassern dieses Kommentars ist es als besonderer Verdienst anzurechnen, daß sie erstmals in der noch verhältnismäßig jungen Geschichte des deutschen Wasserrechts eine umfassende wissenschaftliche Durchforschung und Bearbeitung der gesamten Materie vorgenommen haben.

Es dürfte fast überflüssig sein zu erwähnen, daß dieses gelungene Werk insbesondere für die Praxis als ausgezeichnetes geistiges Rüstzeug betrachtet werden kann.

Regierungsassessor Schneider

**Nato-Truppenstatut und Zusatzvereinbarungen.** Gesetz zum Nato-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen mit Unterzeichnungsprotokoll zum Zusatzabkommen und ergänzenden Abkommen. Textausgabe mit Sachverzeichnis. 1963. 305 Seiten 8<sup>o</sup>. Kartonierte 12,80 DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Das NATO-Truppenstatut mit den Zusatzvereinbarungen ist am 1. Juli 1963 nach Ratifizierung durch sämtliche Partnerstaaten in Kraft getreten (vergl. die Bekanntmachung vom 16. 6. 1963 — BGBl. II S. 745). Das Zustimmungsgesetz hat damit diesem Vertragswerk die Kraft innerstaatlichen deutschen Rechts verliehen. Durch das Statut

werden u. a. die bisher geltenden Vorschriften für die Stationierungsmächte in der Bundesrepublik (Truppenvertrag, Finanzvertrag und Steuerabkommen) ersetzt.

Das NATO-Truppenstatut und insbesondere die Zusatzvereinbarungen haben auch für die juristische Alltagspraxis große Bedeutung. Es werden die Abgeltung der Personen- und Sachschäden, die durch Angehörige der Stationierungstreitkräfte verursacht werden, neu geregelt. Ferner werden die politisch bedeutsame Frage der Strafgerichtsbarkeit über Mitglieder der Truppe und des zivilen Gefolges, das Manöverrecht und die Überwachungsbefugnisse der Zollverwaltung an den Grenzen und im Innern des Bundesgebietes behandelt. Die steuerlichen Vergünstigungen für Lieferungen und sonstige Leistungen an Dienststellen und Angehörige der Stationierungstreitkräfte werden klargestellt, die Rechtsstellung der zivilen Arbeitskräfte verbessert und das Haftpflichtversicherungsrecht der privaten Kraftfahrzeuge der Mitglieder einer Truppe, eines zivilen Gefolges und deren Angehörige neu geregelt. Zahlreiche Vorschriften mehr technischen Charakters bringen Neuerungen über Ausweise, Meldewesen, Waffenbesitz, Ausweisungen nach der Ausländerpolizeiverordnung vom 22. 8. 1936 und die Befugnisse der Militärpolizei.

Eine besondere Bedeutung hat gerade in letzter Zeit das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut vom 3. 8. 1959 (BGBl. II S. 1183) erlangt. In seinem Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a) verpflichtet es die deutschen Behörden zur Sammlung, zum Austausch und zum Schutz aller Nachrichten, die u. a. für die Förderung und Wahrung der Sicherheit der Entsendestaaten und der Truppen von Bedeutung sind.

Diese Bestimmung ist verschiedentlich so ausgelegt worden, daß z. B. die Verfassungsschutzbehörden mit den Entsendestaaten schon dann Nachrichten auszutauschen haben, wenn es sich um innerpolitische Vorgänge verfassungsfeindlicher Art handelt.

Gegen eine derartige extensive Interpretation einer gesetzlichen Vorschrift bestehen schwerwiegende rechtliche Bedenken. Es ist nahezu ausgeschlossen, daß z. B. die Sicherheit der US-Streitkräfte berührt oder gar gefährdet wird, wenn eine nur auf Ortsebene bestehende Wählergemeinschaft als Ersatzorganisation der verbotenen KPD auf Grund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 17. 8. 1956 durch den zuständigen Innenminister aufgelöst wird. Hier handelt es sich um innerpolitische Vorgänge, um Auseinandersetzungen mit Verfassungsfeinden, die die Sicherheit der Entsendestaaten und ihrer Truppen normalerweise nicht betreffen.

Des weiteren wäre es ein schwerer Verstoß gegen das Recht, wenn deutsche Behörden unter Berufung auf die Verpflichtung zum Nachrichtenaustausch a. a. O. sich Nachrichten über die Alliierten mit Mitteln beschaffen, die ihnen nach deutschem Recht ausdrücklich versagt sind (so ausdrücklich Evers, Privatsphäre und Ämter für Verfassungsschutz, Berlin 1960, § 28 Anmerkung 3, S. 192). Das gilt insbesondere für die Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses, das jede deutsche Behörde gemäß Artikel 1 Abs. 3, Artikel 10 GG zu wahren hat; Ausnahmen z. B.: § 2 des Gesetzes zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote vom 24. Mai 1961 (BGBl. I S. 607), § 12 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928 (RGBl. I S. 8) und § 99 der Strafprozeßordnung. Aber selbst auf Grund des Überwachungsgesetzes vom 24. Mai 1961 a. a. O. dürfen gewöhnliche Briefe von den Zollbehörden nur dann geöffnet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, daß z. B. gegen Staatsschutzbestimmungen verstoßen wird. Das Brieföffnungsverbot gilt sogar dann, wenn die Briefe verfassungsfeindlichen Inhalt hätten (so ausdrücklich BGH, Urt. v. 11. Januar 1963 — NJW 1963, S. 671).

Hätte der Bundestag bei der Ratifizierung des Zusatzabkommens zur Gewährleistung der Verpflichtung zum Nachrichtenaustausch die Einschränkung des Post- und Fernmeldegeheimnisses für erforderlich gehalten, so hätte er in Artikel 2 des Zustimmungsgesetzes vom 18. August 1961 (BGBl. I S. 1183) neben Artikel 2 GG ausdrücklich Artikel 10 GG aufzuführen müssen. Gerade das hat der Gesetzgeber aber offensichtlich nicht gewollt!

**Kühne-Wolff: Die Gesetzgebung über den Lastenausgleich.** Ausgabe A — Ausgleichsabgaben —; 19. Ergänzungslieferung. 187 Blatt Berichtigungen und Ergänzungen. Stand Juli 1963, Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart.

Im Anschluß an die bereits im August 1962 erschienene 18. Ergänzungslieferung zu dem wohl führenden kommentierten Kompendium zur gesamten Lastenausgleichsgesetzgebung, die das Werk auf den Stand vom Juni 1962 brachte, ist nunmehr durch die umfangreiche 19. Ergänzungslieferung der Stand vom Juli 1963 erreicht worden. Dem Bedürfnis der Praxis, das Werk möglichst auf dem neuesten Stand zu haben, sind Verfasser und Verlag in dankenswerter Weise wieder nachgegangen.

Die 19. Ergänzungslieferung hat u. a. zum Inhalt:

a) die Kommentierung: der §§ 8 bis 11 LAG (Neubearbeitung), der durch das 16. ÄndG LAG geänderten Vorschriften der §§ 53, 54 und 55 LAG, der §§ 91 bis 94 LAG (Neubearbeitung), der 17. Abgaben DV-LA, der 20. Abgaben DV-LA (Neubearbeitung);

b) folgende Texte: Teil IV des deutsch-österreichischen Finanz- und Ausgleichsvertrags mit dem dazu ergangenen BdF-Erlaß, BdF-Erlasse vom 13. 12. 1962 und vom 26. 2. 1963 zur Durchführung des § 55 c LAG, §§ 228 ff. LAG (soweit sie durch das 16. ÄndG LAG geändert worden sind), 16. ÄndG LAG.

Es darf auch hier zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Würdigungen der bisher erschienenen Ergänzungslieferungen, denen

Die hier besprochenen Bücher können durch den Verlag Kultur und Wissen GmbH, Abt. Buchvertrieb, Wiesbaden, Herrnühlgasse 11A, zu Originalpreisen bezogen werden.



nichts hinzuzufügen ist, verwiesen werden. Zur besseren Unterbringung der anwachsenden Lieferungen und damit zur handlichen Benutzung ist ein weiterer neuer wesentlich breiterer und technisch verbesserter Ordner für den I. Band des Werkes — Ausgleichs-abgaben — der 19. Ergänzungslieferung beigelegt worden.

Verwaltungsgerichtsrat Rein

**Bundessozialhilfegesetz (BSHG).** Kommentar in Loseblattform von Dr. F. L u b e r, Landessozialgerichtsrat. 5. Ergänzungslieferung, 26,40 DM. Gesamtwerke einschließlich 5. Ergänzungslieferung 43,— DM. Verlag R. S. Schulz, München 15.

Schon kurz nach Erscheinen der 4. Ergänzungslieferung wird bereits die 5. Ergänzungslieferung zu diesem Loseblattkommentar ausgeliefert. Der Verfasser setzt hierin die begonnene Kommentierung des Bundessozialhilfegesetzes mit den Erörterungen zu den Vorschriften über die Eingliederungshilfe für Behinderte fort. Der Unterabschnitt 7 (Eingliederungshilfe für Behinderte) des Abschnitts 3 (Hilfe in besonderen Lebenslagen) ist nunmehr vollständig kommentiert. Im übrigen stellt der Verfasser jetzt seinem Kom-

mentar den reinen Gesetzestext des Bundessozialhilfegesetzes voran, um dem Benutzer des Werkes eine rasche Kommentierung über den Aufbau und den Inhalt des Gesetzes zu ermöglichen.

In den Anhang B (sonstige einschlägige Vorschriften) wurden weitere die Sozialhilfe berührende Vorschriften aus den verschiedenen Rechtsgebieten aufgenommen, so auszugsweise u. a. das Lastenausgleichsgesetz, das Bundesentschädigungsgesetz, das Bundesbeamtengesetz mit den Beihilfevorschriften, das Bundespolizei-beamtengesetz, das Bundesbesoldungsgesetz, das Wehrpflichtgesetz, das Soldatengesetz, das Wehrsoldgesetz, das Unterhaltssicherungsgesetz, das Soldatenversorgungsgesetz und das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst. Der Abdruck dieser Vorschriften ist durch den in der Sozialhilfe gültigen Grundsatz des Nachrangs der Hilfe sowie z. T. durch die Bestimmungen des Abschnittes 13 des Bundessozialhilfegesetzes (Tuberkulosebekämpfung außerhalb der Sozialhilfe) begründet. Das Sachregister wurde auf dem laufenden gehalten.

Das Werk befindet sich jetzt auf dem Stand vom 15. August 1963  
Oberregierungsrat Dr. Jost

# Öffentlicher Anzeiger ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN“

1963

Montag, den 21. Oktober 1963

Nr. 42

## Gerichtsangelegenheiten

### 2872 Aufgebote

6 F 8/63 — **Aufgebot:** Die Eheleute Christian Weiss 4. und dessen Ehefrau Katharina geb. Hechler, wohnhaft in Bensheim-Auerbach, Bensheimer Weg 5, haben das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Auerbach, Band XIX, Blatt 1500 in Abteilung III Nr. 2 für die Bezirkssparkasse Zwingenberg-Bensheim eingetragene Hypothek von 4000 Goldmark nebst bis zu 12 v. H. Zinsen beantragt.

Der Inhaber des Hypothekenbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 10. 3. 1964 um 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht auf Zimmer 203 anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und den Hypothekenbrief vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloskrklärung des Briefes erfolgen wird.

614 Bensheim, 8. 10. 1963 **Amtsgericht**

### 2873

F 3/63: Durch **Ausschlussurteil** vom 10. 10. 1963 ist der Eigentümer des im Grundbuch von Dorheim, Blatt 87, auf den Namen der Eheleute Hermann Wassmuth und Katharina geb. Rockensüß, Dorheim, eingetragenen Grundstücks:

Flur 5, Flurstück 29, Grünland, Die Merre, 20,99 Ar,  
mit seinen Rechten ausgeschlossen worden.

3587 Borken (Bezirk Kassel), 10. 10. 1963  
**Amtsgericht**

### 2874 Güterrechtsregister

#### Neueintragung

GR 397 — 10. Oktober 1963: Textil-Ingenieur Dieter Häuser und Iris geb. Thielmann in Dillenburg.

Durch Vertrag vom 30. August 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

634 Dillenburg, 10. 10. 1963 **Amtsgericht**

### 2875

GR 108 — 7. 10. 1963: Wett, Julius, Bauingenieur, und Gudrun geb. Voigt, Fritzlar, Markt 23.

Durch notariellen Ehevertrag vom 6. Juli 1963 ist Gütertrennung vereinbart.  
358 Fritzlar, 7. 10. 1963 **Amtsgericht**

### 2876

5 GR 1133 — 11. 10. 1963: August Krieg, Maurerpolier in Melters, Kreis Fulda und Paula geb. Heil.

Durch notariellen Vertrag vom 14. September 1963 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut verwaltet der Ehemann. Die Gütergemeinschaft wird vom überlebenden Ehegatten mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortgesetzt.

5 GR 1134 — 11. 10. 1963: Emil Klitsch, Maurermeister in Hosenfeld, Kreis Fulda und Adolfine geb. Hudeg.

Durch notariellen Vertrag vom 24. August 1963 ist Gütertrennung vereinbart.  
64 Fulda, 11. 10. 1963

**Amtsgericht, Abt. 5**

### 2877

4 GR 372 A — 20. 9. 1963: Versicherungskaufmann Heinrich Jakob Klein, Walldorf, Bahnstraße 72, und Dagmar, geb. Deiringer.

Durch Vertrag vom 1. 8. 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

608 Groß-Gerau, 20. 9. 1963 **Amtsgericht**

### 2878

#### Neueintragung

GR 705 — 9. 10. 1963: Eheleute Werner Otto Paul Schulz, Gastwirt, und Ellinor Berta Lina geb. Krey, beide wohnhaft in Marburg, Am Hirschberg 12.

Durch notariellen Vertrag vom 29. Aug. 1963 ist unter Ausschluß der Zugewinnungsgemeinschaft Gütertrennung vereinbart worden.

355 Marburg (Lahn), 9. 10. 1963  
**Amtsgericht**

### 2879

GR 382 — 28. 8. 1963: Eheleute Karl-Heinz Ohrmann, Kaufmann, Jügesheim, Grenzstraße 6 und Rose Ohrmann geb. Hitzler, Geschäftsinhaberin, daselbst.

Durch Erklärung vom 20. Mai 1963 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt, 12. 10. 1963 **Amtsgericht**

### 2880 Musterschutzregister

#### Neueintragung

MR 327 — 10. Oktober 1963: Firma Hailo-Werk Rudolf Loh KG, Haiger (Dillkreis):

Zwei Lichtbilder, darstellend einen Abfalleimer aus Stahlblech mit Rohrsockel und Sockelplatte aus Stahl. Fabrikationsnummer: 6500 — offen —. Plastisches Erzeugnis. Schutzfrist 3 Jahre. Tag und Stunde der Anmeldung: 20. September 1963, 11.00 Uhr.

634 Dillenburg, 10. 10. 1963 **Amtsgericht**

### 2881 Vergleiche — Konkurse

#### Beschluß

VN 2/61: In dem **Anschlußkonkursverfahren** über das Vermögen der Firma Handelskontor Wallisch & Co., oHG in Bad Hersfeld wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf den 25. Oktober 1963 um 9.00 Uhr, Zimmer 12.

643 Bad Hersfeld, 9. 10. 1963 **Amtsgericht**

### 2882

#### Beschluß

VN 2/61: In dem **Anschlußkonkursverfahren** über das Vermögen der Firma Handelskontor Wallisch & Co., oHG in Bad Hersfeld wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 27. November 1963 um 9.00 Uhr vor dem Amtsgericht Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, Zimmer 12, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters Rechtsanwalt Lagemann in Bad Hersfeld, werden auf 2400,— DM und seine Barauslagen auf 165,— DM festgesetzt.

643 Bad Hersfeld, 20. 9. 1963 **Amtsgericht**

### 2883

#### Beschluß

1 N 23/62: Das **Konkursverfahren** über den Nachlaß des am 20. 9. 1962 verstorbenen Fuhrunternehmers Fred Hausdorf,



zuletzt wohnhaft in Bad Homburg v. d. H., Flurstraße 14, wird nach Abhaltung des Schlußtermins nach § 163 KO aufgehoben.

638 Bad Homburg v. d. H., 26. 9. 1963

Amtsgericht

2884

**Beschluß**

1 N 15/62: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 22. 3. 1962 verstorbenen Witwe Ida Katharina Elisabeth Höpfer geborene Auspurg, zuletzt wohnhaft in Stierstadt (Ts.), Weißkircher Str. 8, wird nach Abhaltung des Schlußtermins nach § 163 KO aufgehoben.

638 Bad Homburg v. d. H., 26. 9. 1963

Amtsgericht

2885

6 N 34/58: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Archiv für Wirtschaftskunde, Darmstadt, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

61 Darmstadt, 7. 10. 1963

Amtsgericht, Abt. 61

2886

**Beschluß**

81 N 36/59: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Transnautilus Internationale Transportgesellschaft mbH, Frankfurt (Main), Weserstraße 31, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 4. 10. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

2887

**Beschluß**

81 N 171/63: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Dr. Isaac Omid-Olhadj, alleiniger Inhaber der Firma Isomid, Import-Export, Frankfurt (Main), Große Bockenheimer Straße 29, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

Die Vergütung des Verwalters wird auf 370,— DM, die Auslagen werden auf 15,10 DM festgesetzt.

6 Frankfurt (Main), 8. 10. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

2888

**Beschluß**

81 N 47/62: Das Konkursverfahren über das Vermögen des am 31. August 1960 verstorbenen Alfred Friedrich Siegmund Walther, zuletzt wohnhaft in Frankfurt (Main), Moselstraße 32, II., wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 4. Oktober 1963

Amtsgericht, Abt. 81

2889

N 1/61 — 7. 10. 1963: In dem Konkursverfahren des Schreiners Josef Stark in Vockenhausen ist zufolge eines vom Gemeinschuldner gemachten Vorschlages zu einem Zwangsvergleich, Vergleichstermin auf den 18. November 1963 um 9 Uhr, bestimmt worden.

Der Vergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Der Termin ist gleichzeitig zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt.

627 Idstein (Taunus), 7. 10. 1963

Amtsgericht

2890

N 1/57: Das Konkursverfahren über das Vermögen der

a) Frau Elisabeth Rühl, Witwe, geb. Reinhard, verstorben, früher in Großfelda (Hessen), wohnhaft,

b) Frau Lina Golde, geb. Reinhard in Offenbach (Main), Klingsporstraße Nr. 47, früher als Gesamtschuldner, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6314 Ulrichstein, 5. 10. 1963 Amtsgericht (Z)

2891

**Beschluß**

62 N 21/59: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Heinrich Hess in Wiesbaden-Dotzheim, Rheinstr. 45, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

62 Wiesbaden, 7. 10. 1963

Amtsgericht

2892

**Beschluß**

62 N 51/60: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Restaurateurs Erwin Schumacher, Wiesbaden, Marktstr. 7, Ratskeller, jetzt Wiesbaden, Clubhaus Nerotal, wird zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen und zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners Termin auf Montag, den 25. November 1963, um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Wiesbaden, Zimmer 304, anberaumt.

Der Zwangsvergleichsvorschlag ist auf der hiesigen Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

62 Wiesbaden, 8. 10. 1963

Amtsgericht

**Zwangsversteigerungen**

**Sammelbekanntmachung.** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2893

K 4/63: Das im Grundbuch von Himbach, Band 7, Blatt 454 eingetragene und in der Gemarkung Himbach gelegene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Flur 5, Nr. 174/40, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 107, Größe 19,09 Ar.

soll am 12. Dezember 1963 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude Büdingen, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. Mai 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maschinenbauingenieur Erwin Hofmann, Himbach.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 130 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

647 Büdingen, 3. 10. 1963

Amtsgericht

2894

4 K 6/63: Das im Grundbuch von Beedenkirche, Band 11 Blatt 418, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Beedenkirchen, Flur Nr. 1, Flurstück 154/4, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 33 1/10, Größe 7,58 Ar, soll am 13. November 1963, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. März 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Maurer Franz Schwarzer, b) dessen Ehefrau Paula Schwarzer, geb. Weiser, beide in Beedenkirchen (Odw.), je zur idellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 10. 10. 1963

Amtsgericht

2895

**Beschluß**

K 4/63: Das im Grundbuch von Bad Wildungen, Band 53, Blatt 1585, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Bad Wildungen, Flur 21, Flurstück 7, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Talquellenweg, 13,34 Ar,

soll am 27. November 1963, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Laustraße 8, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. Mai 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Lehrer Fritz Riese in Bad Wildungen, Witwe Anna Martha Bettenhäuser, geb. Riedemann, in Guxhagen, beide in Erbgemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 51 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

359 Bad Wildungen, 9. 10. 1963 Amtsgericht

2896

61 K 36/63: Die im Grundbuch von Rossdorf, Band 74, Blatt 3584, eingetragenen Grundstücke

Nr. 3, Flur 6, Nr. 56, Ackerland, Im Hintergrund, 46,48 Ar,

Nr. 4, Flur 6, Nr. 52, Ackerland (Hutung), Im Hintergrund, 17,53 Ar,

Nr. 5, Flur 6, Nr. 61, Ackerland (Hutung), Auf der Zeilharder Höhe, 25,69 Ar,

Nr. 7, Flur 6, Nr. 60, Ackerland (Hutung), Auf der Zeilharder Höhe, 28,21 Ar,

sollen am 12. Dezember 1963, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 9. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Karl Gustav Pohlenz in Dieburg, Urberacherweg 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**61 Darmstadt, 3. 10. 1963 Amtsgericht**

### 2897

5 K 26/61: Das im Grundbuch von Hattenhof, Bezirk Fulda, Band 17, Blatt 507, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hattenhof, Flur 3, Flurstück 92/55, Lieg.-B. 311, Geb.-B. 176, Hof- und Gebäudefläche, Am Küppel, 16,10 Ar,

soll am 9. Dezember 1963, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße 38, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 9. 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bäckermeister Heinz Fleischmann in Kothen, jetzt Hattenhof, Kerzeller Straße.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**64 Fulda, 9. 10. 1963 Amtsgericht**

### 2898

K 1/63: Die im Grundbuch von Dickershausen, Band 5, Blatt 49, Band 6, Blatt 51, Ant. 13, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dickershausen, Flur 2, Flurstück 144/54, Hof- und Gebäudefläche, Die Dorfweiese, Größe 13,03 Ar;

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dickershausen, Flur 2, Flurstück 81/1, Grünland, Die Grabenacker, 152,43 Ar;

lfd. Nr. 4, Gemarkung Dickershausen, Flur 3, Flurstück 78/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Haus-Nr. 19, Größe 5,44 Ar;

lfd. Nr. 5, Gemarkung Dickershausen, Flur 4, Flurstück 10/1, Ackerland, Die Pfadäcker, 295,12 Ar;

lfd. Nr. 6, Gemarkung Dickershausen, Flur 4, Flurstück 16/1, Ackerland, Die Ochsenwiese, 85,69 Ar;

lfd. Nr. 7, Gemarkung Dickershausen, Flur 4, Flurstück 27/1, Ackerland, Die Pfadäcker, 156,53 Ar;

lfd. Nr. 8, Gemarkung Dickershausen, Flur 4, Flurstück 28, Grünland, Die Ochsenwiese, 71,35 Ar;

lfd. Nr. 9, Gemarkung Dickershausen, Flur 4, Flurstück 141, Wald (Holzung), Der vordere Kuhbach, 21,80 Ar;

lfd. Nr. 10, Gemarkung Dickershausen, Flur 4, Flurstück 143/1, Wald (Holzung), daselbst, 74,38 Ar;

lfd. Nr. 11, Gemarkung Dickershausen, Flur 4, Flurstück 260/198, Ackerland, Die große Struth, 209,19 Ar;

lfd. Nr. 12, Gemarkung Dickershausen, Flur 4, Flurstück 256/7, Ackerland, Die Pfadäcker, 74,79 Ar;

Band 6, Blatt 51, Ant. 13:

lfd. Nr. 11, Gemarkung Dickershausen, Flur 1, Flurstück 1/1, Wald (Holzung), Der Goldberg, 4871,18 Ar;

lfd. Nr. 12, Gemarkung Dickershausen, Flur 4, Flurstück 147/1, Wald (Holzung), Der Schellenberg, 777,19 Ar;

lfd. Nr. 13, Gemarkung Dickershausen, Flur 4, Flurstück 180/1, Grünland, Die Struth, 69,27 Ar;

sollen am 3. Dezember 1963 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude hier, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. Mai 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Landwirt Friedrich Umbach, Elise geb. Körber verw. Dippel, Dickershausen und deren Tochter Marianne Reuter geb. Dippel, Dickershausen — in ungeteilter Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6313 Homberg (Bez. Kassel), 2. 10. 1963 Amtsgericht**

### 2899

5 K 9/63: Das im Grundbuch von Breitscheid, Band 26, Blatt 933 A, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Breitscheid, Flur 33, Flurstück 6740/37, Hof- und Gebäudefläche, An der Straße nach Schönbach, 17,97 Ar,

soll am 16. Dezember 1963, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. Juli 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreiner Gerhard Georg in Breitscheid, Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 130 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6348 Herborn (Dillkreise), 9. 10. 1963 Amtsgericht**

### 2900

#### Beschluß

K 3/62: Die im Grundbuch von Wörsdorf, Band 27, Blatt 914, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wörsdorf, Flur 29, Flurstück 146, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 6, Größe 3,79 Ar, und

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wörsdorf, Flur 49, Flurstück 155/16, Hofraum, Im Entenpfehl, Größe 3,25 Ar,

sollen am 12. November 1963, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Idstein (Taunus), Gerichtsstraße 1, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. Aug. 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Schreinermeister Hans Kofalck, Wörsdorf, b) Ehefrau Johanna Kofalck, geb. Wagner, Wörsdorf, — als Miteigentümer je zu 1/2 —.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: a) bzgl. lfd. Nr. 1 auf 14 200,— DM, b) bzgl. lfd. Nr. 2 auf 14 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**627 Idstein (Taunus), 8.10.1963 Amtsgericht**

### 2901

51 K 76/60: Das im Grundbuch von Kassel, Band 235, Blatt 5644, eingetragene Grundstück,

Nr. 5, Gemarkung Kassel, Flur C, Flurstück 429 4, Lieg.-B. 5770, Gebäudefläche, Kettengasse 1, Größe 2,49 Ar,

soll am 9. Januar 1964 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. Nr. 11 (Saalbau), Zimmer Nr. 143, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 11. 1960 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Autoschlosser Willi Barthelmes in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**35 Kassel, 10. 10. 1963 Amtsgericht**

### 2902

2 K 9/63: Das im Grundbuch von Schönberg, Band 6, Blatt 233, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Schönberg, Flur 3, Flurstück 291 29,

soll am 13. Januar 1964, um 11 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 6. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Franz Kuschall, Kronberg (Taunus).

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 101 880,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**624 Königstein (Taunus), 7. 10. 1963 Amtsgericht**

### 2903

2 K 12/63: Die Grundstückshälfte des im Grundbuch von Hornau, Band 24, Blatt 917, eingetragenen Grundstücks,

Nr. 1, Gemarkung Hornau, Flur 8, Flurstück 74/12,

soll am Montag, 16. Dezember 1963 um 10,30 Uhr im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. Juli 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fournierreisender Alfred Lutz, Kelheim (Taunus) als Miteigentümer zu 1/2.

Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 64 380,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**624 Königstein (Taunus), 9. 9. 1963 Amtsgericht**

### 2904

5 K 12/63: Die im Grundbuch von Sprendlingen, Band 4, Blatt 341, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sprendlingen, Flur 17, Flurstück 26 1/10, Ackerland, In der langen Gewinn, 12,29 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Sprendlingen, Flur 15, Flurstück 172, Ackerland, Im Mauerloch, 8,94 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Sprendlingen, Flur 6, Flurstück 573, Ackerland, Am ersten Seufzer, 5,75 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Sprendlingen, Flur 3, Flurstück 161, Wiese, Oben dem Heckenborn, 3,87 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Sprendlingen, Flur 4, Flurstück 175 1/10, Ackerland, Auf das alte Feld, 10,37 Ar,

Ifd. Nr. 11, Gemarkung Sprendlingen, Flur 8, Flurst. 183/1, Lieg.-B. 249, Ackerland, Im rechten Schlagfeld, 1,71 Ar,

Ifd. Nr. 12, Gemarkung Sprendlingen, Lieg.-B. 249, Flur 8, Flurstück 183/2, Ackerland, daselbst, 11,98 Ar,

sollen am Freitag, 3. Januar 1964 um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen/H., Darmstädter Straße 27, Zimmer 20, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. September 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Anna Hunkel in Sprendlingen.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

- Flur 17, Flurstück 26 1/10: 3247,50 DM;
Flur 15, Flurstück 172: 2682,— DM;
Flur 6, Flurstück 573: 1725,— DM;
Flur 3, Flurstück 161: 1161,— DM;
Flur 4, Flurstück 175 5/10: 3111,— DM;
Flur 8, Flurstück 183/1: 1026,— DM;
Flur 8, Flurstück 183/2: 7188,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsv versteigerungen“ wird hingewiesen.

607 Langen (Hessen), 1. 10. 1963

Amtsgericht

2905

Beschluß

7 K 11/63: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Biblis, Band 63, Blatt Nr. 3663, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Biblis, Flur 16, Flurstück 304, Grabgarten (Bauplatz), Im Ort beim Brunnengut, 6,86 Ar,

soll am Mittwoch, 18. 12. 1963 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer 10, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. Juni 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Franz Seib und Ehefrau Cäcilie, geb. Dexler zu je 1/2 in Biblis.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 41 900,— Deutsche Mark. Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Die Versteigerung bezieht sich nur auf die Grundstückshälfte der Ehefrau.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsv versteigerungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 3. 10. 1963

Amtsgericht

2906

Beschluß

K 14/63: Das 1. im Grundbuch von Weiskirchen, Band 6, Blatt 228, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 13, Flur 8, Flurstück 38, Grünland, Die Judenlache, 37,38 Ar; und

2. im Grundbuch von Weiskirchen, Band 12, Blatt 609, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 16, Flur 6, Flurstück 276, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Str. Nr. 27, Größe 4,61 Ar;

Ifd. Nr. 18, Flur 8, Flurstück 50, Ackerland, Die Pfarracker, 67,55 Ar;

sollen am 11. Dezember 1963 um 10.30 Uhr im Bürgermeisteramt in Weiskirchen (Saal), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 7. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): zu 1. a) Peter Bonn, 1/2, b) Anna Maria Bonn geb. Löw, dessen Ehefrau, 1/2;

zu 2. a) Peter Bonn, b) Anna Maria Bonn geb. Löw, dessen Ehefrau, Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs 5 ZVG festgesetzt auf 57 363,50 Deutsche Mark.

Kauflihaber haben auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 v. H. des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsv versteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt (Hessen), 26. 9. 1963

Amtsgericht

2907

3 K 33/62, 11 u. 15/63: Die ideellen Hälften der Johannette Klein an den im Grundbuch von a) Krumbach, Band 9, Blatt 321, b) Frankenbach, Band 13, Blatt Nr. 490 und die im Grundbuch von c) Frankenbach, Band 4, Blatt 149, eingetragenen Grundstücke, zu a):

Ifd. Nr. 12, Gemarkung Krumbach, Flur 20, Flurstück 72, Hof- und Gebäudefläche, In dem Steinfurt, 0,50 Ar, (Wert: 2000,— DM);

Ifd. Nr. 21, Gemarkung Krumbach, Flur 20, Flurstück 71, desgleichen, daselbst, 7,35 Ar, (Wert: 23 000,— DM);

Ifd. Nr. 23, Gemarkung Krumbach, Flur 15, Flurstück 17, Wiese, In dem Boden, 9,52 Ar, (Wert: 250,— DM);

Ifd. Nr. 24, Gemarkung Krumbach, Flur 15, Flurstück 37, Ackerland, daselbst, 17,88 Ar, (Wert: 200,— DM);

Ifd. Nr. 25, Gemarkung Krumbach, Flur 20, Flurstück 70, Ackerland, Im Steinfurt, 2,36 Ar, (Wert: 100,— DM);

Ifd. Nr. 26, Gemarkung Krumbach, Flur 20, Flurstück 102, Grünland, daselbst, 10,13 Ar, (Wert: 300,— DM);

Ifd. Nr. 27, Gemarkung Krumbach, Flur 2, Flurstück 118, Grünland, Auf dem Seipeltresch, 7,84 Ar, (Wert: 250,— DM);

zu b):

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Frankenbach, Flur 19, Flurstück 81, Ackerland, Hintern Berg, 23,65 Ar, (Wert: 500,— DM);

zu c):

Ifd. Nr. 78, Gemarkung Frankenbach, Flur 20, Flurstück 90, Ackerland, Vorm Isselscheid, 34,32 Ar, (Wert: 2000,— DM);

Ifd. Nr. 83, Gemarkung Frankenbach, Flur 27, Flurstück 69, Grünland, Vorm einzigen Berg, 14,37 Ar, (Wert: 1000,— DM);

sollen am 11. Dezember 1963 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am a) 5. 4. u. 24. 7. 1963, b) 23. 4. 1963, c) 27. 9. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): zu a) u. b): Eheleute Hermann Klein u. Johannette geb. Wack, Frankenbach, zu je 1/2, zu c): Johannette Klein, Frankenbach.

Gemäß § 74a Abs. 5 ZVG sind die Werte für die ganzen Grundstücke auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzungen vom 10. 4. 1963, 24. 7. 1963 und 15. 10. 1962 auf die oben angegebenen Werte festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsv versteigerungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 7. 10. 1963

Amtsgericht

Anzeigenschluß

jeden Montag um

14 Uhr

für die am darauffolgenden

Montag erscheinende

Ausgabe des Staats-Anzeiger

2908

Andere Behörden und Körperschaften

Aufforderung: Herr Volker Appel, Senne I, Hellweg 60, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 2 187 935 beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

35 Kassel, 11. 10. 1963

Stadtsparkasse Kassel
Der Vorstand

## 2909 Öffentliche Ausschreibung

**DARMSTADT:** Die Erd- und Entwässerungsarbeiten für den 7. Bauabschnitt des Süd-Main-Schnellweges sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Auszuführen sind: ca. 600 000 cbm Dammschüttungen und Mutterbodenarbeiten.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art und Umfang qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte sowie die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Bewerber werden gebeten, die Ausschreibungsunterlagen sofort beim Straßen-Neubauamt Hessen-Süd Darmstadt, Rheinstraße 19/21, schriftlich anzufordern. Der Beleg über die Einzahlung der Selbstkosten — für 1. und 2. Ausfertigung der Ausschreibungsunterlagen — in Höhe von 20 DM ist beizufügen. Einzahlung nur bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto: Frankfurt/M., Konto Nr. 355 99 mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Süd-Main-Schnellweg Erdlos 7. Bauabschnitt“.

Die Ausschreibungsunterlagen werden dem Besteller bis 25. 10. 1963 portofrei zugesandt.

Eröffnungstermin: 8. 11. 1963 um 11 Uhr.

61 Darmstadt, 7. 10. 1963

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd  
214 — 63a — 06.03

# Uniformen

für Bedienstete  
aller Berufe

# Georg Blitz

**KLEIN-UMSTADT**  
Ruf: Groß-Umstadt 288

## BAULEITPLANUNG

nach §§ 5 und 9 des BBauG übernimmt  
Atelier für Stadtbau- und Wohnplanung

**FRITZ BAUERSACHS BAURAT o. D.**

6941 Laudenbach a. d. Bergstraße, Kirchstraße 15

## 2910

**FULDA:** Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die nachstehend aufgeführten Straßenbauarbeiten im Zuge der Verlegung und des Ausbaues der Bundesstraße 27, südlich Neukirchen, km 11,897—12,661, Baustat. 0,0+00—0,7+20 = 720 lfd. m — RQ 14 — vergeben werden.

Es handelt sich dabei um folgende Lieferungen und Leistungen:

6100 cbm Mutterboden Ab- und Auftrag (DIN 18 300 — 2.21)  
37 000 cbm Bodenmassen nach DIN 18 300 — 2.24 bis 2.27 lösen, wieder einbauen und verdichten  
13 900 qm Feinplanum herrichten  
33 000 cbm Bodenmassen lösen, transportieren und einplanieren  
1300 t Basaltmaterial 0/12 mm  
9400 t Steinmaterial 0/35 mm  
11 000 qm Rüttelschotter-Unterbau in 20 oder 25 cm Dicke  
12 200 qm Mischmakadam-Unterschicht nach TV bit. 2/56  
13 100 qm Asphaltfeinbetontoppich 0/8 mm nach TV bit 3/56  
1300 lfd. m Randeinfassungen  
1450 lfd. m Tiefbordsteine  
1600 qm Feldwegbefestigung

sowie Ausführung von Tiefendränagen, Kontrollschächten, Verlegen von Betonrohrdurchlässen verschiedener Durchmesser und Anlagen von Entwässerungsgräben und -mulden u. ä.

Die Bieter müssen nachweisbar Arbeiten gleicher oder ähnlicher Art bereits ausgeführt haben und über die geeigneten Maschinen und Geräte verfügen.

## Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe



# DRÖLL & SCHEUERMANN

Ffm., Roßmarkt 15  
Tel. Sa.-Nr. 20056

Immobilien  
Vermietungen  
Finanzierung

Hypotheken  
Beteiligungen  
Geschäftsverkäufe



## FERDINAND FLINSCH

liefert alle Papiere und  
Kartons  
für den Behördenbedarf

## Karl Reiszahn

Papier- und Buchhandlung · Schulbedarf  
Bürobedarf  
Wiesbaden · Wellritzstraße 46 · Ruf 233 07

Lieferant für Verwaltungen, Behörden und Anstalten

## HERRY BRECHT

Großhandelshaus für Heimtextilien  
Frankfurt/Main, Große Friedberger Str. 33-35  
Fernruf: S-A Nr. 20151

Teppiche, Gardinen,  
Möbel- und  
Dekorationsstoffe,  
Dekoplastik,  
Matratzendelle

## Wilhelm Rink K.G.

Elektrogroßhandlung  
Wetzlar

Langgasse 51 · 55 · Fernruf 35 41/42

- Elektro-Haushaltgeräte
- Installationsmaterialien
- Beleuchtungskörper



## ADOLF RUDOLPH

624 Königstein/Taunus  
Postfach 88 · Tel. 2268 (06174)

## Tisch- und Stuhlfabrik

Lieferer für Behörden und Anstalten

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 6,— und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.  
Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Wiesbaden, Postscheckkonto: Frankfurt/Main, Nr. 143 60. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Wiesbaden.  
Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Ruf: Sa.-Nr. 5 96 67. Fernschreiber: 04-186 648.  
Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,20 und DM —,20 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 1,70 und DM —,30, über 40 Seiten DM 2,— und DM —,30. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages (siehe unten).  
Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962. Umfang der Ausgabe 20 Seiten.

Zahlung für Einzelstücke nur an den Verlag Kultur und Wissen  
GmbH., 62 Wiesbaden, auf Postscheckkonto Frankfurt/M., Nr.

# 14360

Die Ausschreibungsunterlagen können ab sofort abgeholt werden (Abgabe erfolgt, solange der Vorrat reicht). Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 15 DM für die Ausschreibungsunterlagen (zweifach), die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist vorzulegen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6749 mit folgender Angabe zu erfolgen: „Verlegung und Ausbau südlich Neukirchen im Zuge der B 27 — Titel 310, Kennzahl 1021, lfd. Nr. 118 v“. Selbstaholder erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht täglich in der Zeit von 8 bis 12 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14.

Der Eröffnungstermin findet am Freitag, den 25. Okt. 1963, um 10 Uhr, bei o. a. Dienststelle statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werktage und endet am 23. 11. 1963. Die Bauzeit wurde auf 200 Arbeitstage — 8 Monate — festgesetzt. Mit der Maßnahme soll Anfang November 1963 noch begonnen werden.

64 Fulda, 10. 10. 1963

Hessisches Straßenbauamt  
305 — 63a — 06 — 05

**2011**

**Kraftloserklärung:** Durch Beschluß vom 9. 10. 1963 werden folgende Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

1. Sparkassenbuch Nr. 21694, lautend auf Bruno Sattler, Obertshausen, Hintergasse 4.
2. Sparkassenbuch Nr. 48325, lautend auf Eugen Franz Dorn und Frau Helene, geb. Weber, Los Angeles (California, USA), Midvale Avenue 316.
3. Sparkassenbuch Nr. 204194, lautend auf Renate Roth, Steinheim, Karistr. 41.
4. Sparkassenbuch Nr. 302602, lautend auf Friedrich Döbert, Heusenamm, Frankfurter Straße 48.
5. Sparkassenbuch Nr. 112979, lautend auf Heinz Schäfer, Mühlheim, Apfelbaumgasse.
6. Sparkassenbuch Nr. 113434, lautend auf Heinz Schäfer und Frau Dorothea, geb. Senker, Mühlheim, Apfelbaumgasse.
7. Sparkassenbuch Nr. 113531, lautend auf Theodor Streb und Frau Gertrud, geb. Ostheimer, Mühlheim, Hirschgasse 13.
8. Sparkassenbuch Nr. 120317 und Sparkassenbuch Nr. 112494, lautend auf Wilhelm Neun, Mühlheim, Rodaustraße 2.
9. Sparkassenbuch Nr. 121197, lautend auf Herbert Neun, Mühlheim, Rodaustraße 2.
10. Sparkassenbuch Nr. 121195, lautend auf Bruno Neun, Mühlheim, Rodaustraße 2.
11. Sparkassenbuch Nr. 152318, lautend auf Eva Neun, Mühlheim, Rodaustraße 2.
12. Sparkassenbuch Nr. 152203, lautend auf Georg Hardt und Frau Erna, geb. Duttine, Mühlheim, Müllerweg 22.

645 Seligenstadt, 9. 10. 1963

Bezirks-Sparkasse Seligenstadt  
Der Vorstand

**OPHEL** *Auto Schatz*  
**HANAUER LANDSTRASSE 295**  
 Frankfurt/Main · Feinsprech-Sammel-Nr. 40441  
 Zweigbetrieb: Bergen-Enkhausen, Westliche Sandstraße 40



**2012**

**BAD HERSFELD:** Die Arbeiten für die Verlegung der Bundesstraße Nr. 254 in der Ortsdurchfahrt Ziegenhain, Kreis Ziegenhain, km 0,665 bis 0,990 sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

**Auszuführen sind:**

- ca. 2000 cbm Erdarbeiten,
- ca. 1000 cbm Frostschutzmaterial,
- ca. 2000 qm bituminöser Unterbau,
- ca. 2000 qm bituminöse Decke,
- Abbruch eines Wohn- und Geschäftshauses mit Nebengebäuden sowie sonstige Nebenarbeiten.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 22. Oktober 1963 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen mit der Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (Main), Nr. 6753 mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für die Verlegung der Bundesstraße Nr. 254 — in der Ortsdurchfahrt Ziegenhain, Kreis Ziegenhain.“

Selbstaholder erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 23. Oktober 1963 in der Zeit von 10—11 Uhr beim Registrator (Zimmer 15).

**Eröffnungstermin:** 5. November 1963 um 11 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 30 Kalendertage.

643 Bad Hersfeld, 8. 10. 1963

Hessisches Straßenbauamt  
5/Ko — 63a — 06 — 03

**Günstige langfristige Darlehen für Beamte a. L.**

bis 15000,— DM — 6% Jahreszinsen ohne  
 übliche Raten, Laufzeit bis zu 20 Jahren.

- **Steuervorteile**
- **Versicherungsschutz**
- **Restschuld-Ablösung**

**Kostenlose Beratung durch**  
**TH. FRANKENBERG, 65 Mainz, Postfach 499**  
 Fernruf: 33250

**Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe**



**Optik · Foto · Wissenschaftliche Instrumente**

Moderne Brillen  
 Frankfurt/Main, Kaiserstraße 27, Tel. 2 10 67 · Lieferant aller Krankenkassen

DRUCK- UND VERLAGSHAUS

**PHIL. L. FINK KG**

GROSS-GERAU · TELEFON-Sa.-Nr. 811

Drucksachen für Behörden und Industrie in Buch- und Offsetdruck liefert

Spezialität: Broschüren Mossendruck-sachen

**Dipl.-Ing. Rudolf Laqua**

Frankfurt (Main), Kantstraße 11, Telefon 42653

**Straßenbau · Erdarbeiten · Sportanlagen**

**Stempel · Buchstaben · Schilder**  
**Orientierungstafeln m. auswechselb. Buchstaben**  
**Ecco-Türähmchen DRGM · Briefkastenanlagen**

**ECK** M. Eck Nachfg. K.G. - Telefon 24947  
 Frankfurt am Main, Alte Rothofstrasse 8

**SUPRALICHT GMBH**

Fachgroßhandel für  
 Straßen-, Industrie- und  
 Schaufenster-Beleuchtung

**DARMSTADT**

Telefon 70998

**GIESSEN TEIPEL MARKT 2**  
 GROSSHANDELS-KG. · TELEFON 2388

**Komplette Einrichtungen einschl. Möbel, Betten, Matratzen u. Gardinen**

2913



Bei der Stadtkanzlei — Hauptamt der Stadt Frankfurt am Main ist die Stelle des

### Leiters der Organisationsabteilung - Obermagistratsrat, Bes.Gr. A14 HBO -

zu besetzen.

Gesucht wird eine qualifizierte Persönlichkeit mit der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst und guten betriebswirtschaftlichen Kenntnissen, insbesondere auf dem Gebiet der Grundlagen und Methoden der Organisationsarbeit. Eignung zur Führung selbständiger Mitarbeiter, Durchsetzungsvermögen und Entscheidungsfreudigkeit, aber auch Erfahrungen im Personal- und Revisionswesen sind wesentliche Einstellungsvoraussetzungen.

Der Leiter der Organisationsabteilung ist zugleich Vertreter des Amtsleiters.

Bewerbungen von Interessenten, die möglichst bereits eine Behördenorganisationsabteilung geleitet haben, werden mit lückenlosem Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften unter Kennziffer 0001/IV/1 erbeten an den

Magistrat der Stadt Frankfurt am Main — Personalamt — 6 Frankfurt am Main, Alte Mainzer Gasse 4, Postfach 2732.

2914

Bei der Stadt Großauheim (Landkreis Hanau am Main), Ortsklasse A, rd. 12 000 Einwohner, ist die Stelle des

### hauptamtlichen Bürgermeisters

zum 1. Januar 1964 zu besetzen. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Eingruppierung in Besoldungsgruppe W 7.

Der Bewerber muß die Voraussetzungen für die Bekleidung öffentlicher Ämter erfüllen und über die erforderliche Eignung für dieses Amt verfügen.

Schriftliche Bewerbungen (handgeschriebener Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigte Zeugnisabschriften und lückenloser Nachweis über die bisherigen Tätigkeiten, sowie amtsärztliches Gesundheitszeugnis neuesten Datums) sind mit dem Kennwort „Bewerbung Bürgermeister“ bis zum 15. November 1963 an die

Stadtverwaltung, Rathaus  
6454 Großauheim am Main

zu richten.

Persönliche Vorstellung nur auf Anforderung.

Der Wahlausschuß  
Delhogue  
Vorsitzender

2915

Bei der Gemeinde Bischofsheim, Landkreis Groß-Gerau — 10 200 Einwohner —, Ortsklasse A, ist die Stelle eines

### hauptamtlichen Bürgermeisters

ab 10. Januar 1964 zu besetzen. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre.

Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen für Wahlbeamte des Landes Hessen. Außerdem wird eine nichtruhegehaltsfähige Dienstaufwandentschädigung gezahlt.

Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Angemessene Vorbildung, umfassende Kenntnis und ausreichende Erfahrung in der Kommunalverwaltung bzw. Allgemeinen Verwaltung sind erforderlich.

Schriftliche Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften, Tätigkeitsnachweis und evtl. Referenzen sind bis zum 8. November 1963 an den Gemeindevorstand der Gemeinde Bischofsheim, Landkreis Groß-Gerau, zu richten.

Die Bewerbung ist in verschlossenem Umschlag, der mit dem Kennwort „Bürgermeisterstelle“ versehen sein muß, einzureichen.

Persönliche Vorstellung nur auf besondere Anforderung.

Für die Gemeindevertretung  
Der Wahlvorbereitungsausschuß

Sparen gehört dazu

Welt spartag  
30. OKTOBER

DIE ÖFFENTLICHEN SPARKASSEN IN HESSEN